

# BUNDESRAT

## Bericht über die 264. Sitzung

Bonn, den 20. Dezember 1963

### Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode des Altbundespräsidenten Professor Dr. Theodor Heuss und des Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Erich Ollenhauer 231 A

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 231 C

Zur Tagesordnung . . . . . 232 A

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963) (Drucksache 492/63) und

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) (Drucksache 500/63) . . . . . 232 C

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 232 C, 240 A

Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 235 A

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen . . . . . 236 B, 241 C

Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . . 238 D

Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 239 C, 242 B

Beschluß zu Drucksache 492/63: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 242 C

Beschluß zu Drucksache 500/63: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 242 D

Entwurf eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 496/63) . . 242 D

Koschnick (Bremen) . . . . . 243 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 243 B

Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst (Drucksache 494/63) . . . . . 243 B

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 243 C

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . 244 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 245 D

- Entwurf eines Gesetzes über Erkennungs-  
marken (Erkennungsmarkengesetz) (Druck-  
sache 495/63)** . . . . . 246 A  
 Wolters (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 246 A  
 Dr. Schäfer, Staatssekretär im  
 Bundesministerium des Innern . . . . . 246 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
 nahme; im übrigen keine Einwendungen  
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
 hält mit der Bundesregierung das Gesetz  
 für zustimmungsbedürftig . . . . . 247 D
- Sechstes Gesetz über die Anpassung der  
 Renten aus den gesetzlichen Rentenver-  
 sicherungen sowie über die Anpassung der  
 Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall-  
 versicherung (Sechstes Renten Anpassungs-  
 gesetz — 6. RAG) (Drucksache 559/63)** . . . . . 247 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
 Abs. 1 GG . . . . . 247 D
- Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Um-  
 satzsteuergesetzes (Drucksache 537/63, zu  
 Drucksache 537/63)** . . . . . 247 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
 Abs. 2 GG . . . . . 248 A
- Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur  
 Förderung von privaten Kapitalanlagen in  
 Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-  
 Steuergesetz) (Drucksache 546/63, zu Druck-  
 sache 546/63)** . . . . . 248 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105  
 Abs. 3 GG . . . . . 248 A
- Viertes Gesetz zur Änderung und Er-  
 gänzung des Wertpapierbereinigungsgeset-  
 zes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz)  
 (Drucksache 555/63)** . . . . . 248 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105  
 Abs. 3 GG . . . . . 248 A
- Gesetz zur Änderung des Spar-Prämien-  
 gesetzes (Drucksache 547/63)** . . . . . 248 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 248 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 16. März  
 1962 zur Ergänzung des Abkommens vom  
 26. August 1952 zwischen der Bundesrepub-  
 lik Deutschland und der Schweizerischen  
 Eidgenossenschaft zum deutschen Lasten-  
 ausgleich (Drucksache 534/63)** . . . . . 248 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-  
 setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-  
 mung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 248 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962  
 zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
 Deutschland und der Regierung von Ceylon  
 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
 und zur Verhinderung der Steuerverkür-  
 zung bei den Steuern vom Einkommen und  
 vom Vermögen (Drucksache 548/63)** . . . . . 248 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105  
 Abs. 3 GG . . . . . 248 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Okto-  
 ber 1962 zwischen der Bundesrepublik  
 Deutschland und Irland zur Vermeidung  
 der Doppelbesteuerung und zur Verhinde-  
 rung der Steuerverkürzung bei den Steuern  
 vom Einkommen und vom Vermögen sowie  
 der Gewerbesteuer (Drucksache 549/63)** . . . . . 248 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105  
 Abs. 3 GG . . . . . 248 C
- Drittes Umstellungsergänzungsgesetz  
 (Drucksache 522/63)** . . . . . 248 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Ge-  
 setz für zustimmungsbedürftig. Zustim-  
 mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 248 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 19. April 1962  
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
 und der Republik Guinea über die För-  
 derung von Kapitalanlagen (Drucksache  
 530/63)** . . . . . 248 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105  
 Abs. 3 GG . . . . . 248 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Dezember  
 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-  
 land und dem Königreich Thailand über die  
 Förderung und den gegenseitigen Schutz  
 von Kapitalanlagen (Drucksache 531/63)** . . . . . 248 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105  
 Abs. 3 GG . . . . . 249 A
- Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November  
 1962 zur Verlängerung der Geltungsdauer  
 der Erklärung vom 18. November 1960 über  
 den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum  
 Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen  
 (Drucksache 535/63)** . . . . . 249 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
 Abs. 2 GG . . . . . 249 A
- Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Septem-  
 ber 1962 zur Änderung des Abkommens  
 vom 7. Dezember 1944 über die Internatio-  
 nale Zivilluffahrt (3. Änderung des Ab-**

- kommens über die Internationale Zivilluftfahrt** (Drucksache 533/63) . . . . . 249 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 249 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1962 über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Assoziierung der Niederländischen Antillen** (Drucksache 543/63) . . . . . 249 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 249 B
- Gesetz zu dem Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 550/63) . . . . . 249 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 249 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter** (Drucksache 551/63) . . . . . 249 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 249 C
- Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer** (Drucksache 552/63) . . . . . 249 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 249 C
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)** (Drucksache 541/63) . . . . . 249 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 249 D
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Juni 1962 zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO)** (Drucksache 542/63), zu Drucksache 542/63) . . . . . 249 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 249 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 532/63) . . . . . 249 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 250 A
- Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 553/63) . . . . . 250 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 250 B
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG)** (Drucksache 554/63) 250 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 250 B
- Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts** (Drucksache 536/63) . . . . . 250 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 250 C
- Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)** (Drucksache 560/63) . . . . . 250 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 250 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit** (Drucksache 509/63) . . . . . 250 D
- Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 250 D
- Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . . 252 A
- Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . . . 252 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 253 C
- Entwurf einer Patentanwaltsordnung** (Drucksache 508/63) . . . . . 253 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 253 D

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten** (Drucksache 516/63) . . . . . 253 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art 76 Abs. 2 GG . . . . . 254 A
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse** (Drucksache 517/63) . . . . . 254 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 254 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt** (Drucksache 518/63) . . . . . 254 A  
Dipl.-Ing. Graaff (Niedersachsen) . . . . . 254 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 254 D
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das deutsch-französische Jugendwerk** (Drucksache 523/63, zu Drucksache 523/63) . . . . . 254 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 255 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 514/63) . . . . . 255 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 255 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 507/63) . . . . . 255 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 255 B
- Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Käseverordnung** (Drucksache 512/63) . . . . . 255 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 255 B
- Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1963** (Drucksache 529/63) . . . . . 255 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 255 C
- Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 503/63) . . . . . 255 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 255 C
- Sechste Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 501/63) . . . . . 255 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 255 D
- Siebente Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes** (Drucksache 502/63) . . . . . 255 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 255 D
- Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 22. Dezember 1960** (Drucksache 498/63) . . . . . 255 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 256 A
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964** (Drucksache 520/63) . . . . . 256 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 256 A
- Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Banknotenpapier)** (Drucksache 526/63) . . . . . 256 A
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 256 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Anhänge zur Verordnung Nr. 36/63/ EWG des Rates über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger (Drucksache 455/63) . . . 256 B

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 256 B

Vorschlag der Kommissionen der EWG für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung des Anhangs D der Verordnung Nr. 3 und des Anhangs 6 der Verordnung Nr. 4 (besondere bilaterale Bestimmungen für Saisonarbeiter) Drucksache 465/63) . . . . . 256 B

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 256 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben) (Drucksache 515/63) . . . . . 256 B

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 256 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Drucksache 525/63) . . . 256 C

Dr. Dr. Hundhammer (Bayern), Bericht-  
erstatler . . . . . 256 C

Beschluß: Annahme einer EntschlieÙung 257 B

Beratungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktordnungen für a) Milch und Milcherzeugnisse, b) Rindfleisch, c) Reis (Drucksache 524/63) . . . . 257 B

Dr. Dr. Hundhammer (Bayern), Bericht-  
erstatler . . . . . 257 B

Beschluß: Annahme von EntschlieÙun-  
gen . . . . . 260 B

Verordnung über die Gewährung von Vor-  
rechten und Befreiungen an den Internatio-  
nalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom  
4. Juli 1963 zur Verlängerung des Inter-  
nationalen Zuckerübereinkommens 1958  
(Drucksache 504/63) . . . . . 260 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 260 B

Dritte Verordnung über die Verringerung  
von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr  
von Eiprodukten (Drucksache 511/63) . . . 260 B

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine  
Bedenken . . . . . 260 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages  
bei der Einfuhr von Milch enthaltenden  
Futtermitteln (Drucksache 513/63) . . . . 260 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 260 C

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf  
dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens  
(Drucksache 506/63) . . . . . 260 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 260 C

Vorschlag für die Bestellung des Präsi-  
denten der Landeszentralbank in Bremen  
(Drucksache 497/63, zu Drucksache 497/63) 260 D

Beschluß: Dr. rer. pol. Leonhard Gleske  
wird vorgeschlagen . . . . . 260 D

Vorschlag für die Ernennung eines Mit-  
glieds für den Verwaltungsrat der Deut-  
schen Bundesbahn (Drucksache 483/63) . . 260 D

Beschluß: Minister a. D. Dr. Viktor  
Renner wird vorgeschlagen . . . . . 260 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsge-  
richt (Drucksache — V — 11/63) . . . . . 260 D

Beschluß: Von einer Äußerung wird  
abgesehen . . . . . 261 A

Zweites Gesetz zur Änderung des Deut-  
schen Zolltarifs 1961 in der Fassung der  
Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif  
1963) vom 21. Juni 1963 (Zweites Zolltarif-  
Änderungsgesetz) (Drucksache 561/63) . . 261 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 261 A

Verordnung zur Änderung der Ersten Ver-  
ordnung zur Durchführung des Gesetzes zur  
Förderung der deutschen Eier- und Geflügel-  
wirtschaft (Drucksache 564/63) . . . . . 261 B

Niederalt, Bundesminister für Angelegen-  
heiten des Bundesrates und der Länder . . 261 B

Beschluß: Überweisung an die zustän-  
digen Ausschüsse . . . . . 261 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Assozile-  
rungsabkommen vom 12. September 1963  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und der Türkei sowie zu den mit  
diesem Abkommen in Zusammenhang ste-  
henden Abkommen (Drucksache 567/63) . . 261 C

Dr. Carstens, Staatssekretär des Aus-  
wärtigen Amtes . . . . . 261 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß  
Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 262 D

Nächste Sitzung . . . . . 263 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Diederichs,  
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident  
Dr. Müller, Finanzminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

## Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

## Bremen:

Dr. Noltenius, Senator für die Finanzen  
Koschnick, Senator für Inneres

## Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister,  
Präsident des Senats  
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident  
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für  
Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen  
Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident  
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten  
Pütz, Finanzminister  
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister  
Prof. Dr. Mikat, Kultusminister  
Dr. Sträter, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten und Innenminister  
Dr. Leverenz, Justizminister  
Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen  
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz  
Prof. Dr. Carstens, Staatssekretär des  
Auswärtigen Amtes  
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Dr. Vialon, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 264. Sitzung

Bonn, den 20. Dezember 1963

Beginn: 10.00 Uhr

**Präsident Dr. Diederichs:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 264. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Bevor wir in die letzte Tagesordnung dieses Jahres eintreten, geziemt es sich wohl, zweier Männer zu gedenken, von denen das deutsche Volk in dieser Woche Abschied nehmen mußte: Altbundespräsident **Theodor Heuss** und **Erich Ollenhauer**, Führer der Opposition im Deutschen Bundestag.

(B) Beiden wurde — und das scheint mir eine der günstigsten Prognosen für das Werden und Wachsen unserer jungen, mit ihrer beispielhaften Hilfe wiedergeborenen Demokratie zu sein — ein ehrendes Staatsbegräbnis zuteil, bei dem Wesen, Wollen und Wirken eines jeden von ihnen an seinem Platz unter würdigster Teilnahme des ganzen Volkes dargelegt und offenbar wurden.

Als **Theodor Heuss** nach zehnjähriger Bundespräsidentenschaft — der Verfassung gemäß — von seinem hohen Amte Abschied nahm, sprach er im Rundfunk zum Deutschen Volk wörtlich:

Ich wünsche mir, daß meine Landsleute bei diesem Abschiedswort, das von dem Dank für viel Liebe begleitet ist, spüren, daß ich selber wie das kleine Fließchen meiner Heimat nie „reguliert“ wurde, sondern nur in dem Wechsel der Sachlagen, der Aufgaben, sei es drinnen, sei es draußen, mir die innere Freiheit nie rauben ließ. Sie ist der köstlichste Besitz, den Gott dem Menschen als Möglichkeit geschenkt hat und den — als Aufgabe zu begreifen — seine Würde bestimmt.

Dies „viel Liebe“ ist ihm bis in den Tod gefolgt und wird ihm in der Welt und der Geschichte erhalten bleiben.

**Erich Ollenhauer**, der Eigenart seiner Rolle gemäß, im Endziel gleichgerichtet, nicht so vorbehaltlos geliebt, aber von der Liebe und dem Vertrauen seiner Freunde getragen, die Achtung und den Respekt seiner Gegenspieler nie entbehrend, hat in

dem wechselvollen Schicksal unseres Volkes drinnen wie draußen für Freiheit und Ehre des deutschen Volkes Gesundheit und Leben eingesetzt und gegeben.

Beiden Männern gebührt unser Dank — wir verneigen uns in Ehrfurcht.

Der Bericht über die 263. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Nach § 11 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Änderung in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben:

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** hat am 3. Dezember 1963 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren (D)

Präsident des Senats Bürgermeister **Wilhelm K a i s e n**,

Stellvertretender Präsident des Senats Bürgermeister **Willy D e h n k a m p**,

Senator **Dr. Ulrich G r a f**.

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden bestellt:

Frau Senator **Annemarie M e v i s s e n**,

die Herren

Senator **Karl E g g e r s**,

Senator **Dr. Georg B o r t s c h e l l e r**,

Senator **Karl W e b l i n g**,

Senator **Dr. Johann D i e d r i c h N o l t e n i u s**,

Senator **Wilhelm B l a s e**,

Senator **Hans K o s c h n i c k**.

Ich heiße die neuen Mitglieder willkommen und wünsche ihnen für ihre Tätigkeit in diesem Hohen Hause guten Erfolg.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, Herrn Bürgermeister a. D. **Adolf E h l e r s** und Senator **Alfred B a l c k e** darf ich wohl in Ihrer aller Namen für ihre beim Bundesrat geleisteten Dienste herzlich danken.

## (A) Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung von Weihnacht-zuwendungen

wird von der Tagesordnung abgesetzt, da eine Beschlüßfassung des Bundestages noch nicht vorliegt.

Mit einem Nachtrag zur Tagesordnung, der am 13. Dezember 1963 verteilt worden ist, wurden noch zwei weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt, nämlich

Punkt 59:

Zweites Zolltarif-Änderungsgesetz

und Punkt 60:

Zweite Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung.

Die Vorlage zu Punkt 60 ist dem Bundesrat erst am Montag, dem 16. Dezember 1963, zugestellt worden. Sie konnte daher von den Ausschüssen nicht mehr beraten werden. Die Frist nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung, der besagt, daß Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse den Vertretungen der Länder spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt sein sollen, ist hier nicht eingehalten. Die Verordnung kann heute also gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein Land widerspricht. Erhebt sich Widerspruch?

(Dr. Zinn: Ja, es wird widersprochen!)

— Es ist widersprochen. Damit entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

## (B) Weiter ist mir von der Bundesregierung ebenfalls

am 16. Dezember 1963 die

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft zugestellt worden. Hier gilt formal das gleiche wie bei dem soeben behandelten Punkt 60. Auch hier frage ich, ob widersprochen wird, daß die Vorlage auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(Dr. Zinn: Verweisung an den Rechtsausschuß!)

— Das kommt dann nachher. Wenn widersprochen wird, können wir die Vorlage nicht einmal mehr überweisen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann wird die Verordnung noch auf die Tagesordnung gesetzt. Der Überweisungsantrag kann dann gestellt werden, wenn der Punkt aufgerufen wird.

Schließlich hat mir die Bundesregierung am Dienstag, dem 18. Dezember 1963, noch den Entwurf eines

Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen

übersandt. Sie ist als Drucksache 567/63 verteilt worden. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung, soweit dies bei der kurzfristigen Zuleitung noch möglich

war, mit der Vorlage beschäftigt. Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, wird dieser Gesetzentwurf noch auf die Tagesordnung gesetzt.

Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Wir kommen nun zu Punkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963)** (Drucksache 492/63)

und Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)** (Drucksache 500/63).

Ich darf die beiden Punkte zusammenfassen, da zu ihnen gemeinsam berichtet wird.

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Dr. Eberhard. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Eberhard** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung, der Entwurf eines Nachtragshaushalts 1963 und der Entwurf des Bundeshaushalts 1964, stehen in unmittelbarem innerem Zusammenhang. Daher hat der Herr Präsident die beiden Punkte zusammen aufgerufen.

Zunächst zum Nachtragshaushaltsentwurf 1963. Er bestätigt erneut die vom Bundesrat von Anfang an vertretene These, daß auch im Bundeshaushalt 1963 genügend Spielraum oder Elastizität vorhanden ist, um unvorhergesehenen neuen Anforderungen im Laufe des Haushaltsjahres entsprechen zu können. Insgesamt sind im Nachtragshaushalt 1963 von der Bundesregierung weitere Ausgaben von 650 Millionen DM vorgesehen. Um diese Zahl richtig zu würdigen, muß man berücksichtigen, daß bereits außerhalb des Nachtragshaushalts 1650 Millionen DM an über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verteidigungs- und Landwirtschaftsetat vom Haushaltsausschuß bewilligt worden sind. Es wird Sie interessieren, daß diese außer- und überplanmäßigen Ausgaben neuerdings grundsätzlich als „Umschichtungen“ bezeichnet werden, soweit sie sich im Rahmen der Gesamtsumme des betreffenden Einzelplanes halten, also durch Minderausgaben an anderen Stellen ausgeglichen werden können.

Die 650 Millionen DM, die als Neuausgaben im Nachtragshaushalt 1963 vorgesehen sind, dienen in Höhe von rund 410 Millionen DM der Deckung des 1962 entstandenen Fehlbetrags. 140 Millionen DM sind als zinsloses Liquiditätsdarlehen an die Bundesbahn vorgesehen, und mit noch einmal 100 Millionen DM wird der Straßenbauplan des Bundes aufgestockt. Die Deckung für diese neuen Ausgaben soll einmal durch eine Minderausgabe von rund 370 Millionen DM im außerordentlichen Haushalt gefunden werden. Zum ändern ist eine Darlehenseinnahme in Höhe von 280 Millionen DM neu veranschlagt. Es handelt sich dabei um die erste Rate



(A) eines Betrags von insgesamt 560 Millionen DM, also zweimal 280 Millionen DM, der dem Bund auf Grund bestehender Verträge aus dem Privatisierungserlös des Volkswagenwerkes zufließt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat im Prinzip gegen den Nachtragshaushalt keine Einwendungen erhoben. Er schlägt jedoch eine **Anderung des Nachtragshaushaltsgesetzes** vor. Sie ist deshalb erforderlich, weil die erwähnte **Fehlbetragsdeckung 1962** nach den Vorstellungen der Bundesregierung im außerordentlichen Haushalt erfolgen soll, während nach unserer Meinung § 75 der Reichshaushaltsordnung zwingend die Deckung zu Lasten des ordentlichen Haushalts vorschreibt. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Nachtragshaushaltsgesetzes soll die einwandfreie rechtliche Grundlage für das im Nachtragshaushalt vorgesehene Verfahren schaffen. Dagegen sind auch seitens der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben worden.

Wie Sie aus diesem kurzen Überblick über die Haushaltssituation 1963 ersehen, ergeben sich für den **Bundeshaushalt 1964** keine Vorbelastungen aus dem nunmehr zu Ende gehenden Haushaltsjahr. Der Herr Bundesfinanzminister hat selbst festgestellt, daß der Haushalt 1963 ausgeglichen abschließen wird, vorausgesetzt, daß der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 38 % für das Jahr 1963 festgelegt wird. Das Ergebnis der Vermittlungsausschußsitzung am vergangenen Mittwoch läßt erwarten, daß diese Voraussetzung eintreten wird.

(B) Ich möchte mich nun dem Haushalt 1964 zuwenden. Er wurde dem Bundesrat und dem Finanzausschuß in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die **Höhe des Bundesanteils** in ein entscheidendes Stadium geraten waren. Auch der Haushaltsentwurf selbst steht naturgemäß im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen. Er ist auf der Basis eines auf 40 % erhöhten Anteils des Bundes am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgeglichen. Gegenüber dem im Bundeshaushalt 1963 veranschlagten Bundesanteil von 38 % bedeutet dies eine Mehrbelastung für die Länder in Höhe von 784 Millionen DM. Sie können daraus entnehmen, daß eine Erhöhung des Bundesanteils um 1 % 392 Millionen DM oder rund 400 Millionen DM ausmacht. Wenn ich Ihnen nun sage, daß den Mehrausgaben des Haushalts 1964 von rund 3500 Millionen DM bei einem 38%igen Bundesanteil Steuermehreinnahmen von rund 3100 Millionen DM gegenüberstehen, daß also die Mehrausgaben im Haushalt 1964 durch den natürlichen Steuerzuwachs bis auf eine Summe von 400 Millionen DM gedeckt werden, werden Sie fragen, warum der Entwurf der Bundesregierung sich dann nicht mit einer Erhöhung des Bundesanteils auf nur 39 % begnügen könnte. Eine solche Erhöhung würde nämlich ausreichen, um die zwischen den Mehrausgaben und dem natürlichen Steuerzuwachs verbleibende Deckungslücke zu schließen. Die Erklärung liegt darin, daß im Haushaltsentwurf 1964 bei den nichtsteuerlichen

Einnahmen rund 400 Millionen DM weniger als 1963 veranschlagt sind, nämlich gut 330 Millionen DM bei den Verwaltungseinnahmen und rund 64 Millionen DM bei den Anleihen. Dies hat zur Folge, daß zum Haushaltsausgleich nach den Vorstellungen der Bundesregierung nicht nur eine Erhöhung des Bundesanteils auf 39 %, sondern auf 40 % erforderlich ist.

Der Finanzausschuß sah sich bei seiner Beratung am 12. Dezember 1963 gewissen Schwierigkeiten gegenüber. Er durfte bei seinem Votum nicht unberücksichtigt lassen, daß sich sechs Tage später, d. h. am vergangenen Mittwoch der Vermittlungsausschuß mit der Festlegung des Bundesanteils und damit grundsätzlich auch mit den Möglichkeiten des Haushaltsausgleichs 1964 befassen würde. Hieraus ergab sich die weitere Überlegung, daß am heutigen Freitag der Bundesrat über den Haushalt 1964 bereits wenigstens in Kenntnis des Vermittlungsergebnisses beschließen wird.

Der Finanzausschuß hat alle mit dem Haushaltsausgleich zusammenhängenden Fragen deshalb in einem mehrstündigen Gespräch mit dem Herrn Bundesfinanzminister vor der Sitzung des Finanzausschusses erörtert. Das Ergebnis dieser sehr sachlichen und von gegenseitigem Verständnis getragenen Besprechung liegt Ihnen nunmehr in Form der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Empfehlung unter II der Drucksache 500/1/63 vor. Sie wurde bei zwei Enthaltungen beschlossen. Damit scheidet der Finanzausschuß zum ersten Male davon ab, dem Bundesrat die konkrete Änderung einzelner Haushaltsansätze vorzuschlagen.

Ich darf Ihnen nun die wichtigsten **Leitgedanken**, die der **Empfehlung des Finanzausschusses** zugrunde liegen, vortragen.

Es wird Sie nicht überraschen, daß der Finanzausschuß die von der Bundesregierung vorgenommene **Begrenzung des Haushaltsvolumens auf 60,3 Milliarden DM** außerordentlich begrüßt. Nach seiner Auffassung sollte auch der Bundesrat alle Bemühungen, die darauf abzielen, die Zunahme der öffentlichen Ausgaben in den Grenzen des allgemeinen Wirtschaftswachstums zu halten, nachdrücklich unterstützen. Wir hoffen und wünschen, daß der Bundeshaushalt 1964, wenn wir uns im nächsten Jahr erneut mit ihm befassen werden, keine Veränderungen erfahren hat, die zu einer Überschreitung des jetzt vorgesehenen Haushaltsvolumens führen.

Ich bin mir darüber klar, daß solche Überlegungen sofort zu der Frage der Verbesserungsmöglichkeiten bei der **Kriegsopferversorgung** führen. Hierzu hat sich der Finanzausschuß unter Ziff. 2 seines Vorschlages geäußert. Sollte die politische Entscheidung dahin getroffen werden, daß die Kriegsopferversorgung 1964 in einem erweiterten Rahmen vollzogen werden soll, ist es nach Auffassung des Finanzausschusses möglich, die hierfür benötigten Mittel durch Ausgabekürzungen und Umschichtungen in verschiedenen Einzelplänen zu gewinnen.

(A) Das Kernstück der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen EntschlieÙung enthält aber Ziff. 3 der Empfehlung. Der Finanzausschuß ist überzeugt, daß im Haushalt 1964 weitere Einnahmen veranschlagt werden können, die es ermöglichen, den Etat mit einem unter 40 % liegenden Bundesanteil auszugleichen und damit den leidigen sogenannten Steuerstreit zu beenden. Eine Gesamtbefriedigung des Bundesländer-Verhältnisses setzt allerdings weiter voraus, daß auch auf dem Gebiet der **Ausgleichsforderungen** eine abschließende Lösung gefunden wird. Die hier offenen Fragen überschreiten in ihren finanziellen Auswirkungen die Milliardengrenze.

Das sogenannte **Honnefer Modell** darf in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Die Bundesregierung hat hierfür im Haushalt 1964 Mittel veranschlagt, die nur noch eine 25%ige Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen zulassen, anstatt der bisher praktizierten 50%igen Beteiligung. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß das gegenwärtige Beteiligungsverhältnis beibehalten werden sollte. Eine andere Regelung könnte frühestens zu dem Zeitpunkt vorgesehen werden, in dem das Gesamtproblem der kulturellen Aufgabenabgrenzung gelöst worden ist.

Eine befriedigende Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ist selbstverständlich nur denkbar — und das scheint uns ein entscheidender und wesentlicher Gesichtspunkt zu sein —, wenn bei der bevorstehenden Steuerreform der **Leistungsfähigkeit von Bund und Ländern** Rechnung getragen wird. Die Länderfinanzminister waren sich mit dem Herrn Bundesfinanzminister darüber einig, daß in gemeinsamen Vorbesprechungen die notwendige Übereinstimmung herbeigeführt werden soll.

(B) Leider konnte es der Finanzausschuß nicht vermeiden, unter Ziff. 4 seiner EntschlieÙung das Problem der **Dotationsauflagen** erneut anzusprechen. Der Bundeshaushalt 1964 enthält zum Teil neue, zum Teil auch nur neu formulierte Auflagen, ohne daß diese dadurch allerdings für die Länder tragbarer werden. Der Finanzausschuß war der Meinung, daß angesichts der Wünsche des Bundes nach einem höheren Bundesanteil keine Verschärfung der Dotationsauflagen hingenommen werden kann und daß darüber hinaus auch gegen die bestehenden Auflagen die schon wiederholt vorgetragenen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken erhoben werden müssen. Der Bundesrat würde es sicher begrüßen, wenn der Herr Bundesfinanzminister heute eine befriedigende Erklärung zu diesem Problem abgeben und die Befürchtung zerstreuen könnte, daß in den kommenden Jahren mit einer noch schärferen Praxis gerechnet werden muß.

Mit den Vorschlägen der übrigen Ausschüsse hat sich der Finanzausschuß nicht befaßt. Er war der Auffassung, daß der Bundesrat sich aus den von mir angegebenen Gründen auf eine allgemeine grundsätzliche Stellungnahme beschränken sollte. Nach meiner persönlichen Auffassung könnte die Empfehlung des Finanzausschusses allenfalls um die eine

oder andere der von den mitbeteiligten Ausschüssen vorgeschlagenen Empfehlungen ergänzt werden — etwa in der Form, daß die ganzen Empfehlungen nicht beschlossen, sondern nur als Material an die Bundesregierung geleitet werden —, soweit diese das Haushaltsvolumen unberührt lassen und nicht bereits durch die Empfehlung des Finanzausschusses erfaßt sind. (C)

Ich bin mir darüber klar, daß der Bundesrat im augenblicklichen Zeitpunkt nicht über den vorgestern vom **Vermittlungsausschuß** erarbeiteten **Vorschlag zur Höhe des Bundesanteils** zu befinden hat und daß es auch nicht meine Aufgabe als Berichterstatter des Finanzausschusses ist, Ihnen eingehend über den Verlauf der Vermittlungsausschußsitzung zu berichten. Für den Bundesrat stellt sich heute jedoch die Frage, inwieweit er mit seiner Beschlußfassung zum Haushalt 1964, also der heutigen Beschlußfassung, das Vermittlungsergebnis — sei es positiv, sei es negativ — präjudizieren könnte. Um dem Bundesrat die Entscheidung dieser Frage zu ermöglichen, sehe ich es als meine Pflicht an, Ihnen mit einigen wenigen Worten das Ergebnis des Vermittlungsausschusses vorzutragen, soweit es nicht schon aus der Presse bekanntgeworden ist.

Wie Sie wissen, hat der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, den Bundesanteil für das Jahr 1963 auf 38 % und für die Jahre 1964 mit 1966 auf 39 % festzulegen. Es wird also eine **langfristige Regelung** angestrebt, die es Bund und Ländern ermöglichen soll, für mehrere Jahre finanzwirtschaftlich sinnvoll zu disponieren. Gleichzeitig soll nach den Vorstellungen des Vermittlungsausschusses, denen sich der Herr Bundesfinanzminister insoweit angeschlossen hat, das bereits erwähnte Problem der **Ausgleichsforderungen** bereinigt werden. Die Lösung wird darin gesehen, daß der Bund — wie bisher schon — den Ländern weiterhin den vollen Tilgungsaufwand erstattet und ab 1967 auch 50 % der Zinsaufwendungen, die bisher allein von den Ländern getragen werden, übernimmt. Mit dieser Regelung würden die Länder auf rund 1100 Millionen DM Bundesleistungen verzichten, die im sogenannten **Dürkheimer Abkommen** vorgesehen sind. Dieses Abkommen wird bisher nur teilweise vollzogen, weil die für seine vollständige Durchführung erforderlichen Gesetze vom 3. Bundestag nicht mehr abschließend behandelt worden sind. Der Herr Bundesfinanzminister hat zugesagt, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen nunmehr umgehend einzuleiten. (D)

Auf diesen kurzen Überblick möchte ich mich heute beschränken. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 7. Februar über den Vermittlungsvorschlag zu befinden haben. Dabei darf ich dann als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses eingehender referieren. Jetzt möchte ich mich mit der Feststellung begnügen, daß die vom Finanzausschuß zum Haushalt 1964 vorgeschlagene Empfehlung dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht widerspricht und in keiner Weise der endgültigen Beschlußfassung des Bundesrates zum Vorschlag des Vermittlungsausschusses vorgreift.

(A) Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend seiner Empfehlung zu beschließen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke Ihnen, Herr Dr. Eberhard. — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Zinn (Hessen).

**Dr. Zinn (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu dem Vermittlungsvorschlag selbst, der ja heute nicht auf der Tagesordnung steht, nicht Stellung nehmen. Der wesentliche Inhalt ist soeben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden. Ich glaube nur, daß es notwendig ist, darauf hinzuweisen, daß der Bundeshaushalt 1964 in der Form, in der er jetzt dem Bundesrat vorliegt, nicht verabschiedet werden kann. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Vermittlungsvorschlag vom Bundestag und Bundesrat angenommen wird, wäre der Haushalt so, wie er vorliegt, nach Art. 110 Abs. 2 GG nicht ausgeglichen; denn er geht ja von einem Bundesanteil von 40 % aus. Wenn der Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht angenommen werden sollte, wenn also über diesen Vorschlag keine Einigung erzielt werden könnte, wäre der Haushalt erst recht nicht ausgeglichen; denn dann müßten Sie, Herr Bundesfinanzminister, ja von einem Bundesanteil von 35 % ausgehen.

Es ist aber vielleicht notwendig, einmal ganz generell ein Wort zu der Kritik zu sagen, die der sogenannte Streit zwischen Bund und Ländern wegen der Höhe der **Beteiligung des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** in der Öffentlichkeit erfahren hat.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen — was offensichtlich in der Öffentlichkeit so gut wie unbekannt ist —, daß über 60 % der Einnahmen des Bundes nicht aus dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer stammen, sondern aus anderen Einnahmequellen, während bei den Ländern die Situation gerade umgekehrt ist. In Hessen z. B. bestehen über 81 % der Gesamteinnahmen des Landes aus dem Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

In der Öffentlichkeit wird auch vielfach der Eindruck erweckt, als würde die Erhöhung des Bundesanteils die insgesamt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung stehende Finanzmasse vergrößern. In Wirklichkeit bedeutet sie nur eine Umschichtung, eine Verlagerung der Erfüllung von Aufgaben. Wenn der Bundesanteil erhöht wird, sind die Länder nicht in der Lage, einen Teil der Aufgaben zu erfüllen, deren Erfüllung von der Öffentlichkeit erwartet wird.

Darüber hinaus werden bereits jetzt — der Herr Bundesfinanzminister hat es auch bestätigt — die Haushalte einer ganzen Reihe von Ländern im Jahre 1963 und erst recht im Jahre 1964 mit einem Fehlbetrag abschließen.

Es bleibt deshalb nichts weiter übrig — und wir begrüßen das dahin gehende Bestreben der jetzigen Bundesregierung —, als einmal durch eine **Sachver-**

**ständigenkommission** klären zu lassen, wie auf Dauer unter Berücksichtigung des sachlichen und zeitlichen Ranges der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden das Steueraufkommen zu verteilen wäre. Wir glauben, daß nunmehr, wenn der vorhin erwähnte Vermittlungsvorschlag angenommen wird, auch Zeit genug zur Verfügung steht, die anstehenden Fragen, deren Klärung von den Ministerpräsidenten schon seit Jahren verlangt worden ist, durch eine solche Kommission klären zu lassen.

Es ist aber vielleicht notwendig, im Zusammenhang mit dem nunmehr vorliegenden Haushalt für das Jahr 1964 darauf hinzuweisen, daß alle **Vorausagen der Bundesregierung** über ihren **Finanzbedarf** in der Vergangenheit nicht gestimmt haben. Der jetzige Herr Bundesfinanzminister hat zu unserer Genugtuung offen zugegeben, daß die freiwillige Finanzhilfe der Länder im Jahre 1962 in Höhe von 1050 Millionen DM, wie sich nachträglich herausgestellt hat, nicht notwendig gewesen ist. Wir haben nunmehr aus dem Nachtragshaushalt für das Jahr 1963 ersehen können, daß der Vermittlungsausschuß mit seinem Vermittlungsvorschlag vom 7. Juni 1963, in dem er für das Haushaltsjahr 1963 einen Bundesanteil von 38 % vorschlug, obwohl die Bundesregierung 40,5 % verlangt hatte, durchaus das Richtige getroffen hat. Denn der Nachtragshaushalt läßt erkennen, daß man 1963 mit den 38 % auskommt und darüber hinaus sogar den Fehlbetrag aus 1962 in Höhe von 410 Millionen DM glaubt abdecken zu können.

Unabhängig von den Vorschlägen für mögliche Einnahmeerhöhungen oder Ausgabenminderungen im Bundeshaushalt, die im Finanzausschuß behandelt worden sind, möchte ich auf ein kleines Beispiel hinweisen, das erkennen läßt, daß in dem **Haushalt für 1964** doch noch eine ganze Reihe **Reserven** vorhanden sind, die es nach unserer Meinung durchaus erlauben, die **Kriegsopferversorgung** in vollem Umfange so, wie es im Augenblick erörtert wird, zu verbessern. Ja, wir sind sogar der Meinung, daß für eine angemessene Zeit die Verbesserung der Kriegsopferversorgung noch für das Jahr 1963 erfolgen kann.

Herr Bundesfinanzminister, im Bundeshaushalt ist an einer Stelle ein Betrag für eine sogenannte Militärhilfe eingesetzt. Für diese Militärhilfe sind im Jahre 1964 150 Millionen DM vorgesehen. Im Jahre 1963 waren es nur 39 Millionen DM. Die Ausgaben für diesen Zweck steigen also von 39 Millionen DM auf 150 Millionen DM, obwohl nach unserer Auffassung die **Militärhilfe für Entwicklungsländer** weder politisch noch militärisch besonders sinnvoll ist und obwohl, wie wir glauben, die Bundesrepublik allen Anlaß hätte, auf diesem Gebiete größte Zurückhaltung zu üben. Niemand versteht recht, glaube ich, daß bei dem Steigen der eigenen Verteidigungslasten und den großen Anforderungen, die z. B. auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung an den Bund und vor allem an die Länder gestellt werden, hier Aufgaben finanziert werden sollen, für die man eigentlich keine rechte Erklärung finden kann, es sei denn, man erklärt sie damit, daß sie letztlich von

(A) einem bestimmten Prestigegegedanken geleitet werden.

Man hat allerdings zunächst geglaubt, diese Militärhilfe nur ganz verschämt vornehmen zu können. Sie war zunächst ganz geheim. Man hat wohl angenommen, die deutschen Ausbilder in dem afrikanischen Busch würden nicht auffallen, weil sie bestenfalls ja nur in der Gesinnung „schwarz“ sein konnten.

(Heiterkeit.)

Und die afrikanischen Rekruten im Oldenburgischen hätte man, wenn die Ausbildung wirklich geheim sein und deshalb getarnt werden sollte, wahrscheinlich nur im schwärzlichen Dunkel der Nacht ausbilden können.

(Erneute Heiterkeit.)

Jedenfalls läßt nach unserer Meinung allein dieser Posten erkennen, daß in dem Bundeshaushalt noch eine ganze Reihe Reserven vorhanden sind, und wir vermögen deshalb nicht einzusehen, daß die Kriegsopferversorgung nur stufenweise verbessert werden soll.

(B) Unabhängig von dem eigentlichen Haushalt aber möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Entwurf des Haushaltsgesetzes selbst in einer ganzen Reihe von Punkten gegen die allgemein anerkannten Prinzipien der Finanzwirtschaft, insbesondere gegen den § 30 der Reichshaushaltsordnung, verstößt. Dieses Haushaltsgesetz gewährt dem Herrn Bundesfinanzminister sehr weitgehende Ermächtigungen zur Bewilligung von Vorgriffen, zur Überweisung ordentlicher Ausgaben in den außerordentlichen Haushalt und zur Zulassung der gegenseitigen Deckungsmöglichkeiten, und zwar bei Titeln, die mit Millionenbeträgen ausgestattet sind. Diese Regelung des Haushaltsgesetzes begegnet ganz erheblichen Bedenken; denn sie läuft darauf hinaus, daß das Budgetrecht des Parlaments praktisch ausgehöhlt wird. Deshalb haben wir nicht nur gegen den Haushaltsentwurf für 1964 selbst, sondern auch gegen das Haushaltsgesetz erhebliche Bedenken.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren: Namens der Bundesregierung darf ich zunächst dem Herrn Berichterstatter, dem Finanzausschuß, seinen Referenten und den anderen Ausschüssen dieses Hohen Hauses für die mühevollen Arbeit danken, die sie dem Nachtragshaushalt 1963 und dem Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1964 gewidmet haben.

Bevor ich mich mit dem Nachtragshaushalt 1963 und dem Haushalt 1964 befasse, gestatten Sie mir — gewissermaßen außerhalb der heutigen Tagesordnung, aber doch, wie insbesondere die Ausführungen meines Herrn Vorredners zeigten, in engem Zusammenhang damit — einige wenige allgemeine Bemerkungen zu dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 18. Dezember 1963, der bekannt-

lich zuerst im Bundestage und anschließend in diesem Hohen Hause behandelt werden wird. (C)

Ich bin sehr darüber befriedigt, daß es in dem inzwischen geschaffenen besseren Klima zwischen Bund und Ländern endlich wieder möglich ist, Gespräche miteinander zu führen und zu diskutieren. Unter Freunden hat man das Recht, ja sogar die Pflicht, offen zu sein und seine wahre Meinung zu sagen. Ich werde das freimütig tun.

Daß im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über die Höhe des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer die leidige Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern über den Schuldendienst der sogenannten Ausgleichsforderungen für Vergangenheit und Zukunft auf den Weg zur Bereinigung gebracht werden konnte, ist wirklich sehr erfreulich, wobei anzuerkennen ist, daß die Länder ein großes Opfer in Milliardenhöhe zu bringen bereit sind. Daß dieser Verzicht der Länder in Höhe von rund 1,1 Milliarden DM dem Bund keinerlei Entlastung für seine gegenwärtigen Haushaltsschwierigkeiten bringt, ist bekannt. Durch diese Bemerkung soll jedoch das Ausmaß der Anerkennung nicht verkleinert werden.

Weiterhin kann es als erfreuliches Ergebnis der Verhandlungen herausgestellt werden, daß sich der Bund und die Länder über die technische Behandlung des von allen für notwendig angesehenen Steueränderungsgesetzes 1964 geeinigt haben. Der Bund wird das Steueränderungsgesetz 1964 vor der Einbringung zu Anfang des nächsten Jahres mit den Ländern erörtern, was unsere Steuerbürger sicher gern zur Kenntnis nehmen werden. (D)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich selber und die Bundesregierung sind — um es ganz offen zu sagen — über die im Vermittlungsvorschlag vom 18. Dezember 1963 zum Ausdruck gekommene Weigerung der Länder, dem Bunde von dem Haushaltsjahr 1964 ab die gewünschten 40 % Bundesanteil zuzugestehen, die dem Entwurf der Bundesregierung zugrunde liegen, keineswegs begeistert. Ich kann sogar ganz offen sagen: sie sind darüber enttäuscht. Daß ohne Rücksicht darauf auch noch erhöhte Anforderungen an den Bundeshaushalt ins Gespräch gebracht werden, macht diese Einstellung noch schwerer verständlich.

Auf die Deckungslücke, die durch die Zubilligung von nur 39 % aufgerissen wird, komme ich später noch kurz zu sprechen. Ich will an dieser Stelle nur meine Meinung ungeschminkt dahin äußern, daß dieser Anteilssatz meiner Überzeugung nach den großen zentralen Bundesaufgaben nicht gerecht wird, die unausweichlich steigen werden, was niemand im Ernst wird leugnen können. Es wird an anderer Stelle und bei anderer Gelegenheit möglich und notwendig sein, über diese Probleme ausgiebig zu diskutieren. Meine Überzeugung, daß diese Diskussion jetzt frei und offen geführt werden kann, daß dafür nach den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses Zeit gewonnen werden soll und daß sich Bund und Länder inzwischen in dem Willen ver-

(A) einigt haben, diese schwierigen Probleme gründlich untersuchen zu lassen und sie auch selbst zu studieren, befriedigt mich auf der anderen Seite und läßt mir die Zuversicht, daß wir letzten Endes doch gemeinsam den richtigen Weg finden werden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat den Bundeshaushalt 1964 im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft und der Stabilität der Währung auf 60,3 Milliarden DM begrenzt. Diese Begrenzung war nur dadurch möglich, daß der Haushalt 1964 von Vorbelastungen aus dem laufenden Rechnungsjahr weitgehend freigehalten wurde. Der Entlastung des Haushalts 1964 haben die mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages im Rechnungsjahr 1963 zugelassenen hauswirtschaftlichen Maßnahmen im Ernährungs- und Verteidigungsbereich gedient.

Auch der **Nachtragshaushalt 1963** — dem Sie heute, wie ich nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters annehmen darf, zustimmen werden — trägt wesentlich zur Entlastung des Haushalts 1964 bei. Im einzelnen handelt es sich hier um folgende Maßnahmen: 100 Millionen DM für den Straßenbau, 140 Millionen DM für eine Liquiditätshilfe an die Bundesbahn und 410 Millionen DM zur Deckung des Fehlbetrages 1962, der im Haushaltsjahr 1964 nicht hätte untergebracht werden können.

Zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Dr. Zinn zum Haushalt 1963 habe ich in diesem Zusammenhang nur zu sagen, daß ich Ihnen schon zu Anfang des Jahres bei den Verhandlungen im Finanzausschuß und im Vermittlungsausschuß genau vortragen und vorausgesagt habe, wie der Haushalt 1963 ablaufen würde. Damals war man der Meinung, daß das **Defizit des Jahres 1962** in das Jahr 1964 geschoben werden könne, wobei ich nicht unerwähnt lassen möchte, daß eine große Anzahl von Finanzvertretern in den Ausschüssen schon damals der Meinung war, daß die Deckungsmöglichkeiten des Bundes im Jahre 1964 sehr viel schwieriger sein würden als 1963 und daß es deshalb finanzpolitisch besser gewesen wäre, den Fehlbetrag 1962 mit 410 Millionen DM nicht aus dem seinerzeitigen Haushaltsplanentwurf 1963 herauszustreichen.

Wenn die Umschichtungen — ich benutze diesen Ausdruck bewußt, um damit deutlich zu machen, daß das von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossene Volumen der Einzelpläne durch solche Umschichtungen nicht überschritten wird —, wenn also die Umschichtungen im Ernährungs- und Verteidigungsbereich sowie die Ausgaben des Nachtragshaushalts 1963 wie vorgesehen abfließen werden, dann kann der **Haushalt 1963** hoffentlich annähernd ausgeglichen abschließen. Ich muß Ihnen aber entgegen den hoffnungsfrohen Erwartungen des Herrn Berichterstatters ganz offen sagen, daß nach dem letzten Stand der Dinge möglicherweise sogar bis zur Höhe von 1 % des Haushaltsvolumens — das sind 500 Millionen DM — ein Fehlbetrag doch nicht ausgeschlossen ist. Angesichts der Gesamtausgaben von 56,8 Milliarden DM bin ich allerdings der Meinung, daß ein solcher Fehlbetrag ohne Schelte blei-

ben könnte. Letzten Endes ist dieser mögliche Fehlbetrag, der, wie gesagt, noch nicht feststeht, eine Folge des durch die Beruhigung der Konjunktur eingetretenen Steuerausfalls.

Im Rechnungsjahr 1963 hatten sich bis Anfang November — das sind einige Bemerkungen, die vielleicht auch Ihr Interesse finden — kassenmäßige Schwierigkeiten nicht ergeben, weil der Bund die für den außerordentlichen Haushalt 1963 veranschlagten Kredite von 2,2 Milliarden DM bereits mit der Oktober-Tranche der Bundesanleihe in voller Höhe vereinnahmt hatte. Dadurch war es möglich, vorübergehend Kassenmittel des außerordentlichen Haushaltes zur Finanzierung des ordentlichen Haushaltes zu verwenden.

Kassenmäßige Schwierigkeiten größeren Umfanges traten jedoch erstmals Ende November auf. Ich muß damit rechnen, daß sie sich bis Ende Dezember verschärfen werden, wenn die Länder den auf Grund der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses vorgesehenen erhöhten Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht noch im Jahre 1963 abführen, d. h. also vor dem Rechtskräftigwerden des Beteiligungsgesetzes. Andernfalls ist die von der Bundesbank mir eingeräumte Kreditlinie von zur Zeit anderthalb Milliarden DM nicht zu halten, meine Damen und Herren. Wie Sie wissen, bereitet eine Überschreitung der Kreditlinie immer Ärger und macht große Schwierigkeiten, die sich, wie ich meine, bei den Kassenbeständen der Länder leicht vermeiden ließen.

Der Finanzausschuß hat davon abgesehen, dem (D) Hohen Hause zum **Haushaltentwurf 1964** konkrete Änderungsvorschläge zu machen. Er hat als Ergebnis seiner eingehenden Beratungen dem Bundesrat lediglich die vom Herrn Berichterstatter vorgetragene allgemeine Stellungnahme empfohlen. Meiner Überzeugung nach bestätigt der Finanzausschuß damit, daß es gelungen ist, einen Haushalt 1964 aufzustellen, der ausgewogen ist und auch den berechtigten Anliegen von Ländern und Gemeinden Rechnung trägt.

Nach den Darlegungen des Herrn Berichterstatters kann ich es mir ersparen, längere Ausführungen zum Entwurf des Haushalts 1964 zu machen. Ich darf mich darauf beschränken, auf die einzelnen Punkte der von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Stellungnahme namens der Bundesregierung einzugehen.

Die Bundesregierung schließt sich der an den Bundestag gerichteten Bitte des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses an, grundsätzlich von ausgabensteigernden Beschlüssen und Vorschlägen abzu- sehen, damit sich die Ausgabensteigerung des Bundeshaushaltes 1964 in den Grenzen des allgemeinen wirtschaftlichen Zuwachses hält.

Zu dem zweiten Punkt der Stellungnahme darf ich erklären, daß die zur weiteren vorzeitigen Verbesserung der **Kriegsopferversorgung** erforderlichen Mittel bei echtem Verzicht oder unter Zurückstellung anderer Maßnahmen während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durch gezielte Ausgabenkürzun-

(A) gen oder Umschichtungen im Gesamthaushalt gewonnen werden müßten. Dabei helfen allgemeine Erklärungen, meine Damen und Herren, man werde schon etwas finden, oder bei dem riesigen Gesamtvolumen des Haushalts komme man leicht zurecht, überhaupt nichts. Sie bringen uns keinen Schritt weiter. Wer derartige Pläne verfolgt, muß den Mut aufbringen, der Öffentlichkeit zu sagen, wo und auf was verzichtet werden soll.

Die Bundesregierung hat den sozialen Bedürfnissen der schwächeren Glieder unseres Volkes im Haushalt 1964 mit einem Steigerungssatz von annähernd 20 % die allerhöchste Dringlichkeitsstufe überhaupt eingeräumt, die weit vor allen anderen Bereichen liegt. Daran ist die Versorgung der Kriegsoffer mit einem echten Mehr von 648 Millionen DM maßgebend beteiligt.

Die bekannten weitergehenden Wünsche sind von diesem Mehr aus und nicht etwa von einem Nullpunkt aus zu beurteilen.

Nun muß ich Ihnen sagen, daß niemand, der Lebenserfahrung hat, so uneinsichtig sein wird, zu behaupten, daß er immer und überall das Rechte treffen könne. Die Bundesregierung hat nach ernster Prüfung und im Bewußtsein ihrer Verantwortung allen Bürgern unseres Staates gegenüber im Haushaltsentwurf 1964 einen Vorschlag gemacht, den sie für gerecht und richtig gehalten hat. Das schließt andere Vorschläge selbstverständlich nicht aus; aber sie dürfen nicht leichtthin gemacht werden, sondern müssen von der gleichen Verantwortung getragen sein, von der sich die Regierung hat leiten lassen. (B) Warten wir die im weiteren Gesetzgebungsverfahren vielleicht kommenden Vorschläge ab! Für die Bundesregierung ist die sorgfältige Prüfung unter Abwägung aller Erfordernisse selbstverständlich.

Die Empfehlungen zu Ziffer 3 der Stellungnahme stehen in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 18. Dezember 1963, der entgegen dem Vorschlag des Bundes einen **Bundesanteil** nur in Höhe von 39 % für 1964 vorsieht.

Bei den ohnehin sehr begrenzten Deckungsmöglichkeiten wird es im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht leicht sein, für die bei Annahme des Vermittlungsvorschlages aufgerissene Deckungslücke von annähernd 400 Millionen DM den Ausgleich zu finden.

Eine Überlegung, meine Damen und Herren, die **Kreditmittel** von 2,1 Milliarden DM rund auf 2,4 Milliarden DM zu erhöhen, könnte zum Beispiel vom Standpunkt des Bundeshaushaltes allein her, was die Zuordnung von werbenden Ausgaben für den außerordentlichen Haushalt angeht, vielleicht in Erwägung gezogen werden. Berücksichtigt man jedoch die Kreditwünsche, die nach den Planungen der Länder, der Gemeinden und der Sondervermögen 1964 zu erwarten sind, dann ist es meiner Überzeugung nach z. Z. nicht möglich, schlicht eine derartige Erhöhung des außerordentlichen Haushalts vorzusehen. Der **Kapitalmarkt** soll nach den mir bekannten Unterlagen 1964 von der öffentlichen Hand mit etwa rund 11

Milliarden DM in Anspruch genommen werden. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kapitalmarkts darf außerdem nicht unberücksichtigt bleiben, daß seine Ergiebigkeit ohnehin schon durch die in meinem Sozialhaushalt vorgesehene Begebung von Schuldbuchforderungen in Höhe von 500 Millionen DM geschmälert wird. Ob für die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts im Jahre 1964 dieselben günstigen Voraussetzungen vorliegen werden, wie wir sie erfreulicherweise 1963 gehabt haben, kann deshalb heute noch nicht endgültig entschieden werden. (C)

Hinsichtlich des besonderen Wunsches der Länder in bezug auf die Studentenförderung nach dem **Honnefer Modell** durch den Bund glaubt die Bundesregierung, an der bisherigen Beteiligung des Bundes für 1964 festhalten zu können, wenn die dafür erforderlichen Mittel durch gezielte Ausgabenkürzungen während der weiteren parlamentarischen Behandlung gefunden werden.

Zu dem auch in diesem Jahr von Ihrem Herrn Berichterstatter angeschnittenen Problem der **Dotationsauflagen** möchte ich mich gleichfalls kurz fassen, nachdem der Finanzausschuß bestätigt hat, daß das vom Bund im Jahre 1963 angewendete Verfahren so lange beibehalten werden kann, bis eine Abgrenzung der gegenseitigen finanziellen Kompetenzen erfolgt ist. Eine Ausweitung, bzw. Verschärfung derartiger Auflagen ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr (D) Ministerpräsident Kiesinger.

**Kiesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne, wie es der Herr Bundesfinanzminister gefordert und getan hat, ein freimütiges Wort zu sagen.

Herr Bundesfinanzminister, ich gehöre ganz bestimmt nicht zu denjenigen, die die Lage des Bundes verkennen. Wir haben uns große Mühe gemacht, den Bundeshaushalt durchzuprüfen, und wir haben mit großer Sympathie und Zustimmung die Bemühungen des Herrn Bundeskanzlers verfolgt, das **Volumen des Bundeshaushalts** abzuschirmen. Wir haben ihn dabei unterstützt. Aber die Enttäuschung, die Sie darüber ausgedrückt haben, daß, wie Sie sagten, die Länder sich geweigert hätten, dem Bund die 40 % zuzugestehen, wird, glaube ich, der Sachlage doch nicht ganz gerecht.

Wir haben in mühevollen Verhandlungen diesen **Vorschlag des Vermittlungsausschusses** erreicht. Bei all diesen Verhandlungen, bei den Gesprächen mit dem Herrn Bundeskanzler und all dem, was weiter kam, war allseitig das Bestreben vorhanden, nun eine neue Epoche der Beziehungen zwischen Bund und Ländern einzuleiten. Wir haben ein Übereinkommen erreicht, daß wir in den kommenden Jahren gemeinsam prüfen wollen, welche Aufgaben dem Bund und den Ländern obliegen werden,

(A) wie ihr Rang und ihre Dringlichkeit sein wird. Wir werden das Ergebnis dieser Prüfung abwarten müssen. So ganz sicher scheint es mir nicht — das klang aus Ihrer Ansprache hervor —, daß es immer die Bundesaufgaben sein werden, die unausweichlich in den kommenden Jahren immer mehr steigen werden, während die Aufgaben und Ausgaben der Länder stationär bleiben würden.

Die Ausgaben für die **Förderung von Wissenschaft und Forschung**, eine der wichtigsten nationalen Aufgaben überhaupt, denen wir uns gegenübersehen, belasten im wesentlichen die Länder. Sie dürfen mir glauben, daß es für mein Land eine schwere Sache ist, nun mit jährlich etwa 200 Millionen DM weniger auskommen zu müssen, die wir bei unseren großen **Hochschulplanungen** für diese große, im Interesse des ganzen Volkes liegende Aufgabe eingesetzt haben.

Ich will mich jetzt im Augenblick nicht mehr auf Einzelheiten einlassen. Ich kann Ihnen nur sagen — und ich sage dies auch vor der Öffentlichkeit —, daß wir uns mit größter Gewissenhaftigkeit mit dem Rechenstift hinter diesen Bundeshaushalt gesetzt haben. Wir glauben, daß wir mit dem Ergebnis, das jetzt der Vermittlungsausschuß erreicht hat — die 38 % für 1963 und die 39 % für die kommenden Jahre plus diese 1,1 Milliarde DM Verzicht, den wir ausgesprochen haben —, den Bund in die Lage versetzt haben, seine Aufgaben zu erfüllen. Es täte mir außerordentlich leid, wenn wir nach all den Mühen und gemeinsamen Anstrengungen nun nicht an die Arbeit gingen mit dem Gefühl, daß tatsächlich ein **neuer Abschnitt der Beziehungen zwischen Bund und Ländern** eröffnet worden ist und daß wir die großen Aufgaben unseres Volkes, die vom Bund und von den Ländern wahrgenommen werden, nun in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens in den kommenden Jahren erfüllen wollen.

Wenn wir in dieser Atmosphäre des Vertrauens handeln, werden wir — davon bin ich überzeugt —, wenn die Untersuchungsergebnisse der Kommission vorliegen werden, eine weitere klärende Aussprache haben, so daß dann in den kommenden Jahren Streitigkeiten und Auseinandersetzungen, wie sie zum Unbehagen unseres ganzen Volkes während der letzten Jahre stattgefunden haben, in dieser Weise nicht wiederaufleben werden.

Also, Herr Bundesfinanzminister, ein klein wenig können Sie sich, glaube ich, trotz der Enttäuschung, die Sie hier zum Ausdruck gebracht haben, auch über den Erfolg freuen.

(Bundesminister Dr. Dahlgrün: Das habe ich ja gesagt!)

— Ein bißchen schwach!

(Heiterkeit.)

Im übrigen, glaube ich, läßt sich hinsichtlich der Sorge wegen der **Kassenlage** noch ein Weg finden, um auch da dem Bund zu helfen; darüber könnten wir dann noch außerhalb dieses Hauses sprechen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr (C) Bürgermeister Dr. Nevermann, Hamburg.

**Dr. Nevermann** (Hamburg): Herr Präsident, meine Herren! Ich will nur wenige Worte sagen. Auch ich freue mich sehr darüber, daß die Vertreter der Länder mit dem Herrn Bundesfinanzminister so sachliche und freundschaftliche Gespräche haben führen können. Das liegt natürlich erstens daran, daß ein Hamburger Abgeordneter Bundesfinanzminister geworden ist.

(Heiterkeit.)

Herr Bundesminister, das liegt außerdem natürlich auch daran, daß Sie von den hohen Zahlen heruntergegangen sind. Ich wollte noch einmal auch für die Öffentlichkeit hervorheben, daß jetzt doch wohl völlig offenkundig geworden ist, daß sich die Länder gegen einen **Anteil des Bundes** von 41,5 % und 40,5 % zu Recht gewehrt haben. Die Länder hatten eine schlechte Presse, als sie damals nicht einfach diesen über den Daumen gepeilten Prozentsatz geschluckt haben. Ich meine, es wäre doch wohl eine Sache der Gerechtigkeit, wenn den Ländern jetzt bescheinigt würde, daß sie, wie auch Herr Zinn schon sagte, mit ihren Prozentsätzen den Notwendigkeiten des Bundes immer näher lagen als die Schätzungen, die vom Bund ausgegangen sind.

Heute hat der Herr Bundesfinanzminister erfreulicherweise und offen gesagt, 1963 sei der Haushalt mit Schwierigkeiten — Schwierigkeiten müssen ja immer in der Politik sein — ausgeglichen. Also mit 38 %, um das noch einmal hervorzukehren, während die Forderung auf 40,5 % ging! Es muß doch nun einmal bekannt werden, daß die Länder mit dem richtigen Angebot gekommen sind. Abgesehen von dem neuen Finanzminister aus Hamburg hätte es also wegen der Zahlen schon immer viel besser gehen müssen. (D)

Ein Wort noch zu der Bemerkung, der Finanzausschuß sei, da er auf Anträge zur Änderung der im Haushalt angesetzten Beträge verzichtet habe, mit dem Haushalt sehr zufrieden. Herr Ministerpräsident Zinn hat dazu schon einiges gesagt. Ich will nur für die Stellungnahme des Finanzausschusses noch einmal darauf hinweisen, daß eine sehr bedeutsame Meinungsverschiedenheit in bezug auf die **Kriegsopferversorgung** besteht. Der Finanzausschuß — der Bundesrat, so hoffe ich, wird sich diesem Votum des Finanzausschusses anschließen — steht im Unterschied zur bisherigen Haltung der Bundesregierung eindeutig auf dem Standpunkt, daß die Kriegsopferversorgung aus diesem Haushalt ohne Stufenplan durchgeführt werden kann. Herr Dr. Dahlgrün hat gesagt, es nütze nicht viel, einfach solche Deklarationen abzugeben. Nun, Herr Dr. Dahlgrün, in der Entschließung des Finanzausschusses ist insbesondere auf die Einzelpläne 11, 32 und 60 verwiesen worden. Wenn Ihnen das noch zu global ist, wenn Sie also glauben, in diesen drei Einzelplänen fänden Sie die Reserve nicht, dann bin ich überzeugt: der Finanzausschuß des Bundesrates wird Ihnen zur Verfügung stehen, um Ihnen

- (A) auch die Einzelpositionen nachzuweisen, damit die Kriegsopferversorgung ohne Stufenplan durchgeführt werden kann.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Eberhard (Bayern) und dann Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

**Dr. Eberhard (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht auf das eingehen, was Herr Kollege Dr. Nevermann gesagt hat, daß sich der Finanzausschuß anbiete, mit der Lupe nach den Positionen für die Kriegsopferversorgung zu suchen. Das ist wohl primär nicht die Aufgabe des Bundesrates, das liegt im Augenblick vielmehr zwischen Bundesregierung und Bundestag.

(Dr. Nevermann: Ich habe es auch nur sekundär gemeint!)

— Ja, das ist klar, Herr Kollege Nevermann.

- Ich darf zu der Bemerkung des Herrn Bundesfinanzministers einiges klarstellen. Insbesondere war ein Satz vielleicht etwas hart, vor allem für die Öffentlichkeit, ausgesprochen, die ja, leider oder Gott sei Dank, von den Beratungen im Vermittlungsausschuß keine zusammenfassenden Kenntnisse hat. Ich meine die Bemerkung, daß leider der Verzicht der Länder auf die **Ausgleichsforderung** in einer, einmal ganz global gesprochen, Größenordnung von 1,1 Milliarden DM für den Bundeshaushalt keinerlei Entlastung bringe angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten. Ich möchte das insofern richtigstellen, als man sich natürlich auf den Standpunkt stellen kann, daß einem die Frage der endgültigen Regelung der Ausgleichsforderung, vor allem der notwendigen Konsequenzen aus dem Karlsruher Urteil hinsichtlich der Zinserstattungen, nichts angehe und nicht berühre. Dann allerdings bringt das für den Bundeshaushalt wirklich keine Entlastung. Aber es bringt umgekehrt, wenn man in einem Rechtsstaat lebt — das unterstreiche ich für die Bundesrepublik und selbstverständlich für alle Mitglieder der Bundesregierung — eine mindestens moralische, aber auch rechtliche und gesetzliche oder quasi-gesetzliche Verpflichtung, sich dieser Frage anzunehmen und sich zu überlegen, wie das aus der Welt geschafft werden kann. Ich muß vom Finanzausschuß her — meine Kollegen sind wohl mit mir dieser Meinung — dem Herrn Bundesfinanzminister attestieren, daß er sich seit seinem Amtsantritt wirklich mit dieser Sorge oder mit diesem Problem herumschlägt. Das heißt, es drückt ihn schon, wie er diese Ausgleichsforderungen sich irgendwie vom Halse bringt. Was jetzt im engsten Zusammenhang — ich möchte fast sagen, als Junktim — mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses als Lösung gefunden worden ist, bedeutet für den Bund und den Bundeshaushalt mindestens für die Jahre ab 1964 keine neuen zusätzlichen Belastungen.

Das scheint mir aus dem sehr einfachen Grunde wichtig zu sein, weil das **Dürkheimer Abkommen**, das ja, wie Sie wissen, keine feste rechtliche Grund-

lage gefunden hat, an sich schon seit dem Jahre 1960 hinsichtlich der Zinserstattung ein Kompromiß war. Unbestritten ist, daß die Tilgungen vom Bund durchzuführen sind und nicht, wie bis zu diesem Zeitpunkt, von den Ländern, weil das Karlsruher Gericht die bisherige gesetzliche Regelung hinsichtlich der Tilgungen der Ausgleichsforderung, nämlich zu Lasten der Länder, für nichtig erklärt hat. Im übrigen erstattet die Bundesregierung seit dieser Zeit ohne eine gesetzliche Grundlage diese Tilgungsleistung. Herr Bundesfinanzminister, sonst würden auch wir nicht filgen. Ich sage Ihnen ganz offen: die Länder hätten den Gläubigern gegenüber nicht getilgt, wenn sie nicht regelmäßig von Ihnen in jedem Jahr das Geld bekommen hätten. Dieser entsprechende Betrag steht auch brav und treu wie immer im Bundeshaushalt 1964. Es ist diesmal wohl ein Ansatz von 127 Millionen oder 128 Millionen DM. Das ist also völlig klar.

Bezüglich der Zinsen haben wir uns also auf diesen Kompromiß von Dürkheim geeinigt. Ich bitte aber, einmal die Größenordnung zu bedenken. Der Gesamtzinsaufwand für die Ausgleichsforderung ab 1956 — damals ist dieses Gesetz über die Ausgleichsforderungen entstanden, das dann hinterher für nichtig erklärt worden ist — beträgt insgesamt 8,9 Milliarden DM. Davon braucht oder soll der Bund nach unserer jetzigen Vereinbarung — ich darf das einmal vorwegnehmen oder unterstellen —, vom Vermittlungsausschuß aus gesehen, nur rund 2,7 Milliarden DM tragen. Das heißt, die Länder tragen von der Zinsenbelastung von 8,9 Milliarden DM allein 6,2 Milliarden DM und dazu noch die Tilgungsleistungen, die wir pauschal für die Zeit übernommen haben. Da das Gesetz erst 1960 aufgehoben wurde, aber schon 1956 in Kraft trat, haben wir Tilgungen in Höhe von 400 Millionen DM schon erbracht, die wir vom Bund nicht zurückfordern, obwohl das rechtlich völlig eindeutig wäre. Über die Zinsen in Höhe von 6,2 Milliarden DM haben wir in Dürkheim einen Kompromiß gefunden, der für das Jahr 1960 nur eine Erstattung von 25 % vorsah, für 1961 eine Erstattung von einem Drittel und erst 1962 eine von 50 %. Jetzt ist vorgesehen, daß diese Erstattung überhaupt erst mit dem Jahre 1967 einsetzt. Das bedeutet für den Bundeshaushalt — ich sage es noch einmal — zwar keine augenblickliche Entlastung. Wenn man nämlich nichts einsetzt, bekommt man durch den Wegfall des nicht Eingesetzten natürlich keine Entlastung. Aber es kommt doch mindestens zu einer Entspannung des schlechten moralischen Gefühls, wobei die Moral in der Politik, vor allem in der Finanzpolitik, nur ganz klein geschrieben wird. Das muß einmal hier in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden. Wir sind Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, wirklich dankbar dafür, daß Sie sich dieses Problems abschließend angenommen haben. Auch das soll Ihnen attestiert werden.

Noch ein zweites. Herr Kollege Kiesinger hat es am Schluß angedeutet. Sicherlich werden Sie uns zum 31. Dezember die Rechnung aufmachen: nach dem Ausweis des Notenbanksystems haben die Länder soundsoviel Kassenüberschüsse oder Kassenbestände, die im übrigen zinslos bei den Zentralban-



(A) ken liegen. Wir haben also nicht sehr viel davon. Der Bund dagegen — das muß auch zugestanden werden — wird sicherlich mit einem erheblichen Kassenkredit bei der Notenbank in der Kreide stehen. Das ist absolut richtig. Deswegen möchte ich für mein Land und wohl auch für andere Länder die Andeutung des Herrn Kollegen Kiesinger aufgreifen, daß wir, wenn wir schon einen Vermittlungsvorschlag gemacht haben, der realiter für 1963 38 % bedeutet, auch bereit sind, nun nicht gerade am Heiligen Abend oder am Silvesterabend, aber noch bis zum Abschluß Ihres Haushaltes 1963, also etwa noch im Januar, diese 3 % tatsächlich abzuführen. Wir möchten nämlich nicht, daß Sie im Januar mit der Optik arbeiten: Der Kassenstand der Länder beträgt per anno soundsoviel Plus und der Schuldenstand des Bundes soundsoviel Minus. Das wollen wir nicht, weil das doch nicht stimmt. Es ist wohl auch notwendig zu sagen, daß wir Länder das tun sollten.

Aber, Herr Bundesfinanzminister, die Länder, die per anno gezwungen sind — solche Länder gibt es auch —, selbst einen Kassenkredit aufzunehmen, weil auch sie in Liquiditätsschwierigkeiten sind, werden sich schon überlegen müssen, ob sie dem Bund im Augenblick das Loch zustopfen, um ihr Loch noch größer zu machen. Ich bitte dafür um Verständnis, daß das nicht etwa ein übereinstimmender Beschluß aller Länder ist oder dies für alle Länder verbindlich sein könnte. Aber ich darf für mein Land sagen — andere Länder schließen sich wohl an —, daß wir bereit sind, das zu tun, wobei Sie daraus nichts allzu Positives in bezug auf die günstige Kassen- und vor allem Haushaltssituation der Länder entnehmen sollten.

(B) Das mußte wohl in diesem Zusammenhang gesagt werden, um damit wirklich kundzutun, daß sich Bund und Länder bemüht haben und noch bemüht bleiben, hier einen gangbaren, vertretbaren Weg zu finden. Die große Aufgabe bzw. das große Ziel dieses Vermittlungsvorschlages — ich hoffe, daß auch der Herr Bundeskanzler das über Weihnachten und Neujahr in einer ruhigen Stunde am Tegernsee erkennen wird —, liegt nämlich darin, daß Bund und Länder wissen, womit sie bis 1966 rechnen können, nämlich mit nicht mehr, aber auch nicht mit weniger. Das ist ja das oberste Ziel, das sich der Herr Bundeskanzler gesetzt hat, nämlich zu sagen: es wird nur soundsoviel ausgegeben oder nur das ausgegeben, was tatsächlich zur Verfügung steht. Das wissen dann Bund und Länder, beide gemeinsam. Dann sind wir uns wieder völlig einig, Herr Bundesfinanzminister. Das müßten Sie dem Bundeskanzler, wenn Sie ihn vor seiner Amerikareise noch einmal sehen, nach Tegernsee mitgeben, damit der Weihnachtsfriede auch tatsächlich voll einkehrt. Im Augenblick ist er nur bedingt eingekehrt. Dabei attestieren wir Ihnen, daß Sie in der unangenehmsten Lage sind, weil Sie, ich möchte sagen, mit halbem Herzen — und mehr als mit halbem Herzen kann ein Finanzminister nicht dabeisein — unsere Bemühungen unterstützt haben.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: (C) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mir hat vor gar nicht allzu langer Zeit ein Journalist gesagt, es sei sehr schade, daß es im Bundesrat so selten echte Debatten gebe. Ich glaube, wir haben soeben eine erlebt. Aber ich habe mich nicht allein deshalb gemeldet, um die Debatte nicht so schnell zu Ende gehen zu lassen, sondern ich möchte einige ganz kurze sachliche Bemerkungen anfügen.

Herr Kollege Eberhard hat von der **Kassenlage des Bundes** und von den **Beständen der Länder** gesprochen. Das ist durchaus richtig. Aus der schlechten oder, sagen wir einmal, angespannten Kassenlage des Bundes und den Beständen bei den Ländern kann man nur sehr vorsichtige Schlüsse ziehen, wie das Herr Kollege Eberhard dargestellt hat. Ich muß z. B. Ende Dezember Gehälter und Pensionen in beträchtlicher Höhe zahlen, die dann letzten Endes für das Jahr 1964 verbucht werden.

(Dr. Altmeier: Die Länder auch!)

Diese Tatsache kann dazu führen, daß der Bund selbst in Kassenschwierigkeit kommt.

Nun möchte ich auf das zurückkommen, was Herr Bürgermeister Dr. Nevermann ausgeführt hat. Es ist keineswegs so, Herr Bürgermeister, daß das Zusammenstreichen des Haushalts 1963 von der Basis 40,5 oder 40 % auf 38 % ein unwiderlegbarer Beweis dafür ist, daß die Basis 40,5 total unsinnig gewesen sei. Allein rund 1 %, Herr Dr. Nevermann, nämlich die 410 Millionen DM Defizit des Jahres 1962, hat man, um auf 38 % herunterzukommen, aus dem Haushalt 1963 herausgestrichen. Ich muß Ihnen offen sagen — (D) letzten Endes hat das ja auch der Finanzausschuß des Bundesrates anerkannt —, daß ich den Betrag für die Deckung des Defizits 1962 überhaupt nicht im Haushalt 1964 unterbringen kann. Ich muß das schon in den Haushalt 1963 packen. Daraus ersieht man, daß diese Maßnahmen notwendig gewesen sind, wobei Sie immer davon ausgehen müssen, daß eine Verschiebung nach oben oder unten von nur 1 % bei einem Haushalt von 56,8 oder 57 Milliarden DM eben 570 Millionen DM sind. Denken Sie gerade dabei einmal — da das auch vorhin in der Debatte angesprochen war —, an die Verwaltungseinnahmen des Bundes. Darin sind in der Hauptsache auch die Abschöpfungen enthalten. In dieser Hinsicht bin ich als Bundesfinanzminister wie ein Bauer vom Wetter und von der Ernte abhängig und davon, wie sie hereinkommt. Davon hängt auch auf der anderen Seite wieder ein wesentlicher Teil unserer Einfuhren ab; daher die Mindereinnahmen bei den Abschöpfungen.

Das ist alles sehr schwierig, und ich freue mich — genauso, wie Herr Kollege Dr. Zinn, Herr Dr. Nevermann und Herr Dr. Eberhard es festgestellt haben —, auch hier sagen zu können: Es muß darüber gesprochen und diskutiert werden. Man darf unter keinen Umständen, wenn mal eine Zahl schiefeht — das ist in diesem Riesenhaushalt immer möglich —, gleich den andern das anlasten wollen oder sagen, da sei bewußt irgend etwas manipuliert worden.

(A) Herr Dr. Nevermann, ich bin wirklich der Meinung, daß der Hinweis auf die zwar sehr umfangreichen Einzelpläne 11, 32 und 60 nicht ausreicht, um dieses Problem zu lösen, das mir genauso am Herzen liegt wie Ihnen. Denn es ist so, daß alle schönen Worte über Eingrenzung, Begrenzung, Beschränkung an der Stelle aufhören, wo es dann heißt: jetzt muß verzichtet werden. Letzten Endes ist es doch so: Wenn jemand sich ein Auto leisten möchte oder ein Häuschen bauen will und er hat nur für eine Sache Geld, dann muß er sich entscheiden, ob er das eine lieber will oder das andere — oder er muß sich für das Objekt, für das ihm das Geld fehlt, Geld leihen, also Schulden dafür machen; und was das heißt, wissen wir ja auch.

Meine Damen und Herren, ich bin hinsichtlich der **Beziehungen Bund-Länder** im Jahre 1963, das inzwischen nahezu vergangen ist, absolut positiv eingestellt. Mir fällt kein unerfreuliches Ereignis ein, das ich in meinen Beziehungen zu den Ländern erlebt habe. Ich bin absolut positiv eingestellt.

Herr Kollege Eberhard hat mich vielleicht bei den **Ausgleichsforderungen** nicht richtig verstanden. Ich habe gesagt: eine Entlastung der gegenwärtigen Haushaltslage. Ich meinte damit das Jahr 1964; denn, Herr Kollege Eberhard, wenn wir keine Einigung erzielt hätten oder erzielen würden, dann müßten wir uns über die **Ausgleichsforderungen** anderweitig einigen. Selbstverständlich ist eine Belastung späterer Haushalte aus diesem Komplex zu erwarten. Durch den Verzicht der Länder werden spätere Haushalte natürlich entlastet. Ich habe nur gesagt: 1,1 Milliarden DM bedeutet keine Entlastung für die gegenwärtig schwierige Lage, in der ich mich befinde. Ich habe das gesagt, weil nämlich schon jemand bei mir gewesen ist, der mir erklärt hat, die Länder hätten mir 1,1 Milliarden DM geschenkt und nun müßte ich doch diese 1,1 Milliarden DM im Jahre 1964 für die oder die schönen Zwecke ausgeben können. Das kann ich natürlich nicht.

Meine Damen und Herren, ich will zum Schluß kommen. Ich habe in meiner Rede vorhin nichts über eine Entscheidung der Bundesregierung zu dem Vermittlungsvorschlag geäußert. Die Entscheidung der Bundesregierung über diesen Vermittlungsvorschlag ist noch nicht gefallen. Die Prüfungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Ich möchte das hier zum Schluß einmal ausdrücklich festgestellt haben. Im übrigen hat ja jetzt auch zuerst einmal der Bundestag das Wort.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Dr. Nevermann.

**Dr. Nevermann** (Hamburg): Zwei Sätze! Ich wollte nur darauf hinweisen, daß zwar in dem Bericht des Finanzausschusses wegen der Einsparungsmöglichkeiten zugunsten der Kriegsopferversorgung nur die Einzelpläne aufgeführt worden sind, daß aber genaue Spezifizierungen von den Finanzreferenten der Länder ausgearbeitet worden sind. Das Protokoll wird Ihnen ja zur Verfügung stehen.

Ich meine auch, wie Sie am Schluß gesagt haben, (C) daß nun der Bundestag und der Haushaltsausschuß des Bundestages diese einzelnen Positionen prüfen müssen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung, zunächst über **Punkt 1** der Tagesordnung. Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post liegen in der Drucksache 492/1/63 vor.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der Drucksache 492/1/63 abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist einstimmig beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen dann zur Abstimmung über **Punkt 2**. Die Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Gesetzentwurf ergeben sich aus der Drucksache 500/1/63.

Vereinbarungsgemäß lasse ich zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter II abstimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so beschlossen.

Dann kann über diejenigen Anträge der mitbeteiligten Ausschüsse, die unmittelbar das Haushaltsvolumen berühren oder aber durch die Empfehlung des Finanzausschusses hier nun bereits erfaßt werden, nicht mehr abgestimmt werden. Sie sind als erledigt anzusehen. Ich verweise auf die Ihnen vorliegende Zusammenstellung vom Büro des Finanzausschusses. (D)

Über die dann noch verbleibenden Empfehlungen in der Drucksache 500/1/63, die Ihnen vorliegen, sollten wir global abstimmen. Wird diese Auffassung geteilt? — Das ist der Fall; ich darf also feststellen, daß so verfahren wird, und lasse nunmehr global über die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Bemerkungen und Änderungen beschlossen**. **Im übrigen** erhebt er gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

(Dr. Lauritzen: Gegen die Stimmen von Hessen!)

— Gegen die Stimmen von Hessen!

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 496/63).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

(A) Herr Senator Koschnick hat das Wort zu einer Erklärung für Bremen.

**Koschnick** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß bis zum Inkrafttreten des Schlußgesetzes zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen auch das **Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** entsprechend geändert werden sollte, damit die Verbesserungen des Schlußgesetzes, insbesondere die Verlegung des Stichtages, nicht dem Personenkreis vorenthalten werden, der durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden ist.

**Präsident Dr. Diederichs:** Für die Beratung des Tagesordnungspunktes liegen vor: die Empfehlung der Ausschüsse in der Drucksache 496/1/63 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 496/2/63; über diesen Antrag lasse ich im Zusammenhang mit I der Ausschlußempfehlungsdrucksache abstimmen.

Der Bundesrat hat bei den letzten beiden Novellen zu dem Gesetz zu Art. 131 GG ausdrücklich die Zustimmungsbefähigung angenommen. Wir sollten auch bei diesem Gesetz entsprechend verfahren und hätten dementsprechend die Eingangsworte zu ändern. Ich darf Ihr Einverständnis hierzu annehmen.

(B)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, zunächst über den Antrag auf Drucksache 496/1/63. Über I Ziff. 1, 6 und 7 ist wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist entsprechend angenommen.

Ziff. 2l — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3l — Angenommen!

Ziff. 4l — Angenommen!

Ziff. 5l — Angenommen!

Nun der Antrag Niedersachsens auf Drucksache 496/2/63. — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Drucksache 496/1/63 Ziff. 8. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Er ist **der Ansicht**, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst** (Drucksache 494/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen. (C)

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst werden die Notstandsgesetze, die den Bundesrat im vergangenen Jahr im ersten Durchgang beschäftigt haben, um ein weiteres Gesetz ergänzt. Dem vorliegenden Gesetz, das dem Schutz der Zivilbevölkerung dient, liegt der Gedanke zugrunde, daß jede militärische Verteidigung sinnlos ist, wenn in die Verteidigungsplanung nicht auch der Schutz des Lebens der Zivilbevölkerung mit einbezogen wird. Bisher trug dieser Erkenntnis und dieser Forderung lediglich das **Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957** Rechnung. Nach diesem Gesetz war lediglich für die Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, ein **Luftschutzhilfsdienst** einzurichten. Wir wissen heute, daß dieses Gesetz den Anforderungen, die wir für den Schutz der Zivilbevölkerung stellen müssen, nicht gerecht geworden ist. So konnte auf der allein möglichen Basis der Freiwilligkeit die erforderliche Anzahl von Helfern — jeweils im Blick auf das gesamte Bundesgebiet — bei weitem nicht gewonnen werden, und in gleicher Weise konnte auch die Ausbildung der Helfer den Anforderungen, die für einen Ernstfall gestellt werden müssen, nicht genügen. Immerhin sollte nicht versäumt werden, all denjenigen, die sich freiwillig in den Dienst zum Schutz der Allgemeinheit gestellt haben, Dank und Anerkennung zu sagen. (D)

Die Erfahrungen mit dem oben bezeichneten Gesetz haben zu der Erkenntnis geführt, daß der Schutz der Zivilbevölkerung auf eine andere Grundlage gestellt werden muß. Nach der jetzt vorgesehenen Konzeption werden das Zivilschutzkorps und der Zivilschutzdienst künftig Träger des Schutzes der Zivilbevölkerung sein.

Dabei wird der **Zivilschutzdienst** auf regionaler oder lokaler Basis aufgebaut werden und vornehmlich die Aufgabe haben, Schäden und Gefahren kleineren Ausmaßes zu bekämpfen. Dieser Schutzdienst soll in erster Linie von den bewährten Organisationen getragen werden, die auch in Friedenszeiten Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen leisten.

Daneben soll das **Zivilschutzkorps** aus gut ausgebildeten truppenähnlich organisierten und geführten Einheiten bestehen, die über das ganze Gebiet der Bundesrepublik verteilt sind und in der Lage sein müssen, in kurzer Zeit an Schwerpunkten eingreifen zu können. Dieses Korps wird sich zunächst aus Dienstpflichtigen, die nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, und dann auf Grund freiwilliger Verpflichtung aus berufsmäßigen Angehörigen und aus Angehörigen auf Zeit zusammensetzen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Verteidigungs-

- (A) ausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben sich mit dem Entwurf befaßt. Ich darf mich bei der Berichterstattung auf einige wenige bedeutsame Probleme beschränken.

Nicht unproblematisch ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Frage, ob die Regelung des 3. Unterabschnittes durch die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** gedeckt ist. In diesem 3. Unterabschnitt ist das Dienstverhältnis der berufsmäßigen Angehörigen und der Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps abschließend und nicht nur rahmenrechtlich geregelt. Dabei ergibt sich die Frage, ob sich der Bund bei dieser Vollregelung auf Art. 73 Nr. 1 GG berufen kann oder ob er sich nach Art. 75 Nr. 1 GG mit Rahmenvorschriften begnügen muß.

Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß sind zu dem Ergebnis gekommen, daß derartige Vorschriften ausnahmsweise durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Nr. 1 GG gedeckt sind, weil es sich um Dienstverhältnisse handelt, die unmittelbar und ausschließlich zu Verteidigungszwecken begründet werden. Der Innenausschuß empfiehlt aber, darauf hinzuweisen, daß Art. 73 Nr. 1 GG keine die anderen Kompetenznormen überlagernde Vorschrift darstellt, sondern daß sich die Zulässigkeit dieser Bestimmungen ausnahmsweise aus dem eindeutigen Übergewicht der verteidigungsrechtlichen Natur der Vorschriften ergibt. Es wird also auch in Zukunft zwischen der rechtlichen Ausgestaltung von unmittelbar und ausschließlich Verteidigungszwecken dienenden dienstrechtlichen Vorschriften und dem Erlaß allgemeiner beamten- und dienstrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Bestimmungen über die Verteidigung zu unterscheiden sein.

Ferner ist der Innenausschuß der Auffassung, daß sich die Befugnisse des Bundes aus Art. 85 GG, insbesondere das Weisungsrecht, nicht auf die im Rahmen des Art. 75 Nr. 1 GG geregelten dienstrechtlichen Angelegenheiten der Länder erstrecken. Die Personalhoheit, d. h. die Entscheidungsgewalt, in allen die Bediensteten des Landes betreffenden Angelegenheiten steht den Ländern zu, und damit ist ein Weisungsrecht von Bundesstellen nicht vereinbar.

Verfassungsrechtliche Bedenken sind auch gegen § 2 Abs. 5 des Entwurfs erhoben worden. Nach dieser Vorschrift soll dem Bundesminister des Innern die **Inspektion des Zivilschutzkorps** obliegen. Der Rechtsausschuß hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß sich die Rechte des Bundesinnenministers im Rahmen der Auftragsverwaltung nur aus Art. 85 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG ergeben und nicht durch Bundesgesetz erweitert oder eingeschränkt werden können. Während der Rechtsausschuß für die Streichung dieser Bestimmung eintritt, schlägt Ihnen der Innenausschuß eine andere einschränkende Fassung dieser Bestimmung vor.

Nach dem Entwurf ist für Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps eine Grundausbildung von drei Monaten vorgesehen. Der Innenausschuß hält es für erforderlich, daß diese Ausbildung auf sechs Monate

festgesetzt wird, weil anderenfalls die Erfüllung des **Ausbildungsprogramms**, jedenfalls vorerst, nicht sichergestellt sei. Außerdem sollte eine unterschiedliche Dauer der Grundausbildung bei Mannschaften einerseits und Führern bzw. Unterführern andererseits möglichst vermieden werden. Dagegen sollte für dienstpflichtige Führer und Unterführer eine längere Übungsdauer als für Dienstpflichtige, nämlich 18 Monate, vorgesehen werden. Eine solche Differenzierung entspricht im übrigen auch den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes.

Schließlich wird noch vorgeschlagen, den § 36 Abs. 1, nach dem mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufstellung neuer Einheiten und die Schaffung neuer Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes enden soll, zu streichen. Es soll damit erreicht werden, daß der Ausbau des Luftschutzhilfsdienstes solange weitergeführt werden kann, bis eine reibungslose Überleitung in Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst sichergestellt ist.

Meine Damen und Herren! Damit habe ich Ihnen die wesentlichsten Tatbestände und Probleme aufgezeigt.

Der federführende Ausschuß und die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat entsprechend der Drucksache 494/1/63, auf die ich verweisen darf, Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Diederichs:** Besten Dank für die Berichterstattung! Das Wort hat Herr Staatssekretär (D) Dr. Schäfer.

**Dr. Schäfer,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über das Zivilschutzkorps und über den Zivilschutzdienst soll, wie der Herr Berichterstatter sagte, den Notwendigkeiten eines Verteidigungsfalles Rechnung tragen, von dem wir hoffen, daß er nie eintreten möge, für den wir aber aus der Verantwortung für das Leben und die Gesundheit unserer Bevölkerung Vorsorge treffen müssen. Die außergewöhnlichen Verhältnisse, die in einem Verteidigungsfall bestehen, erfordern, ich möchte sagen, unkonventionelle Lösungen. Die Ausschüsse des Bundesrates haben sich bei den Beratungen von diesem Bewußtsein leiten lassen. Der Zusehnitt des Gesetzentwurfs auf diese besondere Problematik hin ist im wesentlichen von den Ausschüssen nicht beanstandet worden. Ich darf auch dieses Hohe Haus bitten, sich bei der Entscheidung über die Anträge der Ausschüsse von der Einsicht leiten zu lassen, daß das Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich ein verstärkter Schutz der Zivilbevölkerung, nur erreicht werden kann, wenn das **Zivilschutzkorps** möglichst einheitlich aufgebaut, ausgebildet und geformt und wenn es entsprechend den jeweiligen sachlichen Notwendigkeiten eingesetzt werden kann. Sie werden verstehen, daß die Bundesregierung von diesem Gesichtspunkt aus nicht alle Änderungsvorschläge der Ausschüsse für wirkliche Verbesserungen halten kann. Ich will hier nicht alle Einzelheiten

(A) erörtern; die Bundesregierung wird vielmehr in ihrer Stellungnahme zur Äußerung des Bundesrates und im weiteren Gesetzgebungsgang auf die Vorschläge des Bundesrates eingehen. Nur die folgenden zwei Punkte darf ich herausgreifen:

Erstens: Zu § 2 Abs. 5, der die **Inspektion des Zivilschutzkorps** behandelt, schlägt der Rechtsausschuß — der Herr Berichterstatter sagte es schon — die Streichung und der Innenausschuß eine erhebliche Umformulierung vor; dabei soll unser Sprachschatz um das Wort „Inspektorat“ bereichert werden. Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, daß die Inspektion weder eine Überdehnung der in Art. 85 GG festgelegten Aufsichtsbefugnisse, noch einen Eingriff in die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Verwaltung der Länder darstellt. Sie hält die Inspektion andererseits für erforderlich, um den Notwendigkeiten gerecht zu werden, die sich aus der Schaffung truppenähnlicher Verbände ergeben. Der Inspekteur soll keine eigenen, zu den Befugnissen nach Art. 85 GG hinzutretenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse erhalten. Er würde aber nicht nur etwa notwendig werdende Weisungen des Bundesministers des Innern vorbereiten, sondern zugleich den Mittelpunkt für Fachbesprechungen der Leitungen des Zivilschutzkorps in den Ländern darstellen und dadurch auf die Einheitlichkeit hinwirken können, die durch die Einsatznotwendigkeiten erfordert wird. Weisungen würden damit häufig entbehrlich werden. Die Bundesregierung bittet daher, jedenfalls nicht dem Vorschlag des Rechtsausschusses auf völlige Streichung der Vorschrift zu entsprechen.

(B) Zweitens möchte ich noch den Vorschlag des Finanzausschusses erwähnen, wonach der Bund die Hälfte aller **Verwaltungskosten**, die außerhalb des Zivilschutzkorps entstehen, tragen soll. Auch hier darf ich für die Bundesregierung bitten, es bei dem Regierungsentwurf zu belassen. Die Regelung in diesem Entwurf entspricht nicht nur der Regel des Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG; sie erscheint auch sachlich allein richtig. Die Kosten entstehen großenteils in Behörden, bei denen Bedienstete sowohl für Aufgaben nach diesem Gesetz als auch für andere Tätigkeiten eingesetzt sind. Die Aufschlüsselung der Arbeitsbelastung, die auf die eine oder andere Tätigkeit entfällt, erscheint kompliziert, und es wäre nicht praktikabel, wollte man den Berechnungen etwa die anteilige Kopfquote zugrunde legen, selbst wenn man die Möglichkeit der Pauschalierung berücksichtigt.

Im übrigen wird sich die Bundesregierung, wie gesagt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu Ihren Beschlüssen äußern.

**Präsident Dr. Diederichs:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verteidigung liegen in der Drucksache 494/1/63 vor. Über die Empfehlungen unter I muß zuerst abgestimmt werden.

Ich rufe auf Ziff. 1 a und bitte um Abstimmung. (C)  
Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann kommen wir zu Ziff. 1 b. Wer zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt nacheinander 47 Positionen aufzurufen, und ich wollte die Frage stellen, ob es möglich ist, jetzt über die Ziffern von 2 a bis 16 global abzustimmen oder ob dagegen Einwendungen erhoben werden.

(Zurufe.)

— Von Baden-Württemberg wird getrennte Abstimmung gewünscht. Dann muß ich die Ziffern einzeln aufrufen. Können wir denn auf eine Einzelabstimmung verzichten bis auf die Punkte, in denen jemand einen gegenteiligen Standpunkt erklären möchte?

(Zustimmung. — Zurufe: Ziff. 2 bis 4 global!)

— Ich rufe auf Ziff. 2 a, — 2 b, — 2 c, — 3, — 4 a, — 4 b, — Ziff. 5 a gemeinsam mit Ziff. 21, weil hier ein Sachzusammenhang besteht. Ich gehe davon aus, daß zugestimmt wird, wenn kein Einwand erhoben wird.

Wir kommen dann zu Ziff. 5 b, 5 c und Ziff. 6. Ich bitte um Abstimmung. — Das ist angenommen.

Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Zustimmung.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11 wird wegen Sachzusammenhang zurückgestellt bis Ziff. 13. Wir können über beide gemeinsam abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 14 a! — Mehrheit.

Ziffer 14 b! — Mehrheit.

Ziff. 15 und Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 a gemeinsam mit Ziff. 17 d; bei Annahme entfallen Ziff. 17 b und Ziff. 17 e. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 17 a und 17 d sind angenommen! — Ziff. 17 c! — Angenommen!

Ziff. 18 a, — 18 b, — 18 c, — 19, — 20, — Ziff. 21 war durch die Abstimmung zu Ziff. 5 a erledigt —, Ziff. 22, — 23 a.

(Zuruf: Abstimmung!)

— Zu Ziff. 23 a wird Abstimmung gewünscht. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23 b, — 23 c, — Ziff. 23 d ist durch die Abstimmung zu Ziff. 1 a bzw. 1 b erledigt, — Ziff. 24, — 25 a, — 25 b, — 25 c, — 25 d, — 26 a, — 26 b, — 26 c.

Danach kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie soeben beschlossen **Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

- (A) Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz) (Drucksache 495/63)**

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken liegen Erfahrungen zugrunde, die während und nach Beendigung des zweiten Weltkrieges gemacht worden sind. Damals wurden Tausende von Kindern verschiedenster Nationalität infolge der Kriegsereignisse von ihren Eltern getrennt und konnten diesen, wenn überhaupt, nur unter größten Schwierigkeiten zurückgegeben werden. So hat z. B. der Kindersuchdienst des Deutschen Roten Kreuzes die Aufgabe gehabt, für 90 000 heimatlose deutsche Kinder die Eltern zu suchen. Davon konnten etwa 78 000 Kinder wieder ihren Eltern zugeführt werden. Jedoch ist dies nur auf Grund jahrelanger Ermittlungsarbeiten möglich gewesen.

- (B) Dieser Erkenntnis hat das im Jahre 1949 geschlossene **IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten** Rechnung getragen, indem es in seinem Art. 24 Abs. 3 die Teilnehmerstaaten verpflichtet, sich darum zu bemühen, daß alle Kinder unter 12 Jahren durch Erkennungsmarken oder auf andere Weise identifiziert werden können. Diesem Abkommen ist die Bundesrepublik durch Gesetz vom 21. August 1954 mit Wirkung vom 3. März 1955 beigetreten.

Mit dem vorliegenden Entwurf will die Bundesregierung, dem Beispiel insbesondere Belgiens und Schwedens folgend, nunmehr die eingegangene Verpflichtung erfüllen und die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Art. 24 Abs. 3 des genannten Abkommens treffen. Darüber hinaus soll durch den Gesetzentwurf aber nicht nur die Identifizierung der Kinder in Kriegszeiten, sondern auch für Katastrophenfälle in Friedenszeiten gesichert werden. Denn auch bei ihnen, besonders bei Überschwemmungen, besteht die Gefahr, daß zahlreiche Kleinkinder von ihren Eltern getrennt werden und ihre Person nur schwer oder gar nicht mehr festzustellen ist.

Als Mittel zur Erreichung des erwähnten Zwecks sieht der Entwurf vor — worauf schon der Wortlaut der Gesetzesüberschrift hindeutet —, daß **jedes Kind unter 12 Jahren eine Erkennungsmarke** erhält, aus der der Name, der Geburtsort und der Geburtstag des Kindes sowie der Name und die Anschrift eines Sorgeberechtigten ersichtlich sind. Weitere Einzelheiten über die Ausgestaltung dieser Erkennungsmarke bleiben allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorbehalten, die der Zustimmung des Bun-

desrates bedürfen. Die Erkennungsmarke ist stets griffbereit zu halten und soll immer dann von dem Kind getragen werden, wenn in einem Notstandsfall mit seiner ungewollten Trennung von dem Sorgeberechtigten oder den Aufsichtspersonen gerechnet werden muß.

Während der Erwerb der Erkennungsmarke für Kinder unter 12 Jahren durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Pflicht gemacht werden soll, sieht die Vorlage darüber hinaus für alle übrigen Personen die Möglichkeit vor, die Erkennungsmarke freiwillig zu erwerben.

Da die Erkennungsmarken grundsätzlich kostenfrei ausgegeben werden sollen, muß für die **Erstausstattung** mit einer **finanziellen Belastung** in Höhe von **30 Millionen DM** gerechnet werden. Die Vorlage geht davon aus, daß dieser Betrag von den Ländern aufzubringen ist. Demgegenüber hat der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Auffassung vertreten, daß die Kosten für die Beschaffung der Erkennungsmarken vom Bund zu tragen sind, weil es sich hier in erster Linie um eine Aktion der Notstandsplanung handelt. Lediglich die im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten sollen von den Ländern getragen werden. Der Ausschuß hat deshalb empfohlen, hinter § 6 des Entwurfs einen § 6 a einzufügen, dessen Wortlaut ich der Drucksache 495/1/63 zu entnehmen bitte.

Neben dieser sehr wichtigen Kostenfrage hat der genannte Ausschuß zu einigen anderen Vorschriften des Gesetzentwurfs Änderungen vorgeschlagen, hinsichtlich derer ich im einzelnen auf die erwähnte Drucksache verweisen darf.

Der Rechtsausschuß, der sich ebenfalls mit der Vorlage befaßt hat, hat keine Änderungen empfohlen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer.

**Dr. Schäfer,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich auch hier auf zwei Punkte beschränken.

Der Herr Berichterstatter hat soeben ausgeführt, daß der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten u. a. empfiehlt, in den Entwurf eine Bestimmung einzufügen, wonach unter Beibehaltung der ländereigenen Verwaltung bei der Ausführung des Gesetzes der Bund die **Kosten** für die **Beschaffung der Erkennungsmarken** zu tragen habe. Diesen Vorschlag hält die Bundesregierung für bedenklich.

Wird das Gesetz, wie es Art. 83 GG als Regel vorsieht, von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt, dann nehmen sie insoweit eigene Aufgaben wahr. Das hat nach Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG, den ich vorhin schon zu zitieren die Ehre hatte, zur Folge, daß die Länder die sich ergebenden Kosten ohne Beschränkung etwa auf die Verwaltungskosten zu tragen haben. Darauf hat Nordrhein-Westfalen

(A) im Innenausschuß auch sehr betont hingewiesen. Der Rechtsausschuß hat diese Konsequenz offenbar ebenfalls als zwingend angesehen; denn er hat die Kostenregelung des Entwurfs bei seinen Erörterungen nicht aufgegriffen.

Diese Konsequenz erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei der Materie des Entwurfs der Sache nach um eine reine **Länderaufgabe** handelt. Wir wollen erreichen, daß unsere Kinder, wenn sie in Notfällen von ihren Eltern getrennt werden sollten, ihnen möglichst bald wieder zurückgegeben werden können. Es geht also in erster Linie um die **Fürsorge für die Kinder** und um die **Sicherung ihres Personenstandes**. Das aber sind Länderaufgaben, und es ist insoweit nicht von Bedeutung, ob Fürsorge und Sicherung des Personenstandes mehr durch Kriegsereignisse, die hoffentlich niemals eintreten werden, gefährdet erscheinen als durch Friedenskatastrophen, mit denen wir leider stets rechnen müssen.

Ich darf mich noch kurz zu dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in der Drucksache 495/2/63 äußern. Die Bundesregierung sieht in diesem Antrag keine Verbesserung. Mit den Angaben auf der Erkennungsmarke wird nicht nur die sofortige Feststellung der Person des Kindes, sondern auch die möglichst umgehende Zusammenführung mit den Sorgeberechtigten bezweckt. Dies kann nicht erreicht werden, wenn die Marke an Stelle des Namens und der Anschrift des Sorgeberechtigten lediglich eine **Registriernummer** enthält, die zur Feststellung dieser Angaben in jedem Falle zeitraubende Rückfragen bei der Registrierstelle erfordert, notfalls sogar bei einer Zentralstelle, bei der Zweitschriften hinterlegt werden sollen. Nach der Fassung des Regierungsentwurfs wären aber Rückfragen bei der Meldebehörde nur in den Fällen erforderlich, in denen die eingetragenen Angaben nicht mehr stimmen.

(B)

Der Hamburger Vorschlag scheint uns aber auch im Frieden keine Verwaltungsvereinfachung zu bringen. Während nach dem Regierungsentwurf die Angaben auf der Marke selbst berichtet werden sollen, wäre nach jenem Vorschlag eine Berichtigung auf zwei Karteikarten notwendig, wobei das Risiko in beiden Fällen wohl gleich groß ist, daß die Angaben auf der Marke oder auf der Karteikarte nicht mehr den Tatsachen entsprechen.

Zu den weiteren Empfehlungen des Innenausschusses wird sich die Bundesregierung, soweit sie heute zum Beschluß erhoben werden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

**Präsident Dr. Diederichs:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen Ihnen vor die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses in der Drucksache 495/1/63 und ein Antrag des Landes Hamburg in der Drucksache 495/2/63 (neu). Über diesen Antrag lasse ich im Zusammenhang mit I der Ausschlußempfehlungen abstimmen.

Vor Eintritt in die Abstimmung darf ich noch eine <sup>(C)</sup> ergänzende Mitteilung machen. Durch ein bürotechnisches Versehen ist in die Vorschläge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten ein Vorschlag für folgende Stellungnahme zu § 1 des Gesetzentwurfs nicht aufgenommen worden:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft wird, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Eintragung auch der Blutgruppe auf der Erkennungsmarke veranlaßt werden sollte.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich die Abstimmung damit einleiten. — Das ist angenommen.

Ich lasse sodann über den Antrag des Landes Hamburg in der Drucksache 495/2/63 abstimmen. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über I der Ausschlußempfehlungen.

Zunächst Ziff. 1 a, gleichzeitig wegen Sachzusammenhangs Ziff. 6 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit!

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b, gleichzeitig wegen Sachzusammenhangs Ziff. 3 und Ziff. 6 c! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

(D)

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vorliegenden Entwurf eines Erkennungsmarkengesetzes wie soeben beschlossen **Stellung zu nehmen**. Im **übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Sechstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Renten Anpassungsgesetz — 6. RAG)** (Drucksache 559/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 537/63, zu Drucksache 537/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

- (A) Der Finanzausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz)** (Drucksache 546/63, zu Drucksache 546/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; damit ist in diesem Sinne **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz)** (Drucksache 555/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- (B) **Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 547/63).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 16. März 1962 zur Ergänzung des Abkommens vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Lastenausgleich** (Drucksache 534/63).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und**

**zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 548/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer** (Drucksache 549/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Drittes Umstellungsergänzungsgesetz** (Drucksache 522/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 19. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea über die Förderung von Kapitalanlagen** (Drucksache 530/63).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz **zuzustimmen**, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zur dem Vertrag vom 13. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 531/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz **zuzustimmen**, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach



(A) hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November 1962 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 535/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Werden Bedenken dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)** (Drucksache 533/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, an der **Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

(B)

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1962 über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Assoziation der Niederländischen Antillen** (Drucksache 543/63).

Eine Berichterstattung erfolgt nicht.

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, erneut die **Zustimmungsbedürftigkeit** festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 550/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter** (Drucksache 551/63).

Auch hier findet keine Berichterstattung statt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer** (Drucksache 552/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wird dieser Ausschussempfehlung entsprochen? — Das ist der Fall. Damit ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)** (Drucksache 541/63).

und

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Juni 1962 zur Gründung einer Europäischen Welt-raumforschungs-Organisation (ESRO)** (Drucksache 542/63, zu Drucksache 542/63)

rufe ich zusammen auf. Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Eine Ausschußvorbereitung der Stellungnahme des Bundesrates war aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat die Gesetze ebenfalls unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage verabschiedet.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich der in den Drucksachen 541/63 und 542/63 vorliegenden Gesetze einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-**

(C)

(D)

(A) **urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 532/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 553/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzentwurfes im ersten Durchgang in seiner 257. Sitzung am 3. Mai 1963 die **Auffassung** vertreten, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzentwurfes an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 11. Dezember 1963 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat

(Graaff: gegen die Stimmen Niedersachsens!)

— gegen die Stimmen Niedersachsens — mit Mehrheit so **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG)** (Drucksache 554/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts** (Drucksache 536/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzentwurfes im 1. Durchgang in seiner 258. Sitzung am 31. 5. 1963 die **Auffassung** vertreten, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzentwurfes an den Bundestag dieser Auffassung

(C) widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 4. 12. 1963 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, an der im 1. Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)** (Drucksache 560/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Eine Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt nicht vor, da an seinem Sitzungstage die Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages noch nicht abgeschlossen waren.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzentwurfes im 1. Durchgang in seiner 256. Sitzung am 31. 5. 1963 die **Auffassung** vertreten, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzentwurfes an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 13. Dezember 1963 hinsichtlich der Eingangsworte (D) unverändert verabschiedet.

Wer dafür ist, daß der Bundesrat hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit an der im 1. Durchgang vertretenen Auffassung festhält und wer dem Gesetz in der vorliegenden Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Der Tagesordnungspunkt 30 ist abgesetzt.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit** (Drucksache 509/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Sträter. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen erstmalig vorliegende Gesetzentwurf setzt die **gesetzlichen Wertgrenzen**, die in der **ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit** für die Zuständigkeit des Amtsgerichts sowie für die Zulässigkeit von Berufungen und Revisionen bestehen, neu fest. Der Entwurf — darauf habe ich hinzuweisen — strebt auf dem von ihm behandelten Rechtsgebiete nicht eine Reform der Zivilgerichtsbarkeit an. Er will vielmehr lediglich die geltenden Wertgrenzen den heutigen wirt-

(A) schaftlichen und sozialen Verhältnissen anpassen und zugleich eine Entlastung der Kollegialgerichte herbeiführen, um dadurch eine geordnete Rechtspflege aufrechtzuerhalten und den Ablauf der gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen.

Soweit der Entwurf die für die **Zuständigkeit der Amtsgerichte** maßgebende **Streitwertgrenze** von 1000 DM auf 2000 DM erweitern und die Berufungssumme von 50 DM auf 200 DM erhöhen will, darf ich mich auf die Feststellung beschränken, daß der Rechtsausschuß dies insbesondere mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse für angemessen hält. Die gleichfalls beabsichtigte Erweiterung der für die Zuständigkeit der Gemeindeggerichte in Baden-Württemberg festgelegten Streitwertgrenze von 100 DM auf 200 DM wurde dagegen als unzureichend erachtet; sie soll künftig bei 300 DM gezogen sein.

In besonderem Maße hat nun die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der **Revisionssumme** von 6000 DM auf 20 000 DM den Rechtsausschuß beschäftigt. Es bestand Einmütigkeit, daß der Bundesgerichtshof sobald wie möglich durch gesetzgeberische Maßnahmen entlastet werden müsse. Eingehend erörtert wurden die Fragen, ob eine sofortige Entlastung durch Einführung der ausschließlichen **Zulassungsrevision** mit Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof bewirkt werden könne und ob die Zeit für eine Entscheidung hierüber durch den Gesetzgeber schon reif sei.

(B) Der Rechtsausschuß hat beide Fragen verneint. Nach seiner Ansicht ist nur durch eine Erhöhung der Revisionssumme auf 20 000 DM, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, eine sofort wirksame und auch dauerhafte Entlastung des Bundesgerichtshofes zu erreichen.

Zu dieser Frage gewannen für die Meinungsbildung innerhalb des Rechtsausschusses folgende Gesichtspunkte Bedeutung. Bereits nach geltendem Recht ist die Revision in allen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten sowie in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Beschwerdewert von nicht mehr als 6000 DM immer statthaft, wenn sie zugelassen ist. Bei einer Beschwerde von über 6000 DM ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Revision ohne jede Zulassung gegeben. Es wäre also ein Irrtum anzunehmen, es handle sich bei der Frage Streitwertrevision oder Zulassungsrevision darum, daß bisher die Revision bei einem geringeren Beschwerdewert überhaupt nicht, bei einem höheren Beschwerdewert hingegen ausnahmslos möglich sei. Mit der teilweisen Anknüpfung der Revisibilität an die Grundsätzlichkeit der Rechtssache verfolgte der Gesetzgeber seinerzeit den Zweck, die Zahl der Revisionen im Interesse der Rechtseinheit zu beschränken und zugleich der Dunkelziffer des wahren Streitwertes — insbesondere also bei Stich- und Musterprozessen — Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite erstrebte der Gesetzgeber mit der Eröffnung der Revision in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem höheren Beschwerdewert ohne Zulassung das Ziel, hierdurch der in aller Regel größeren Bedeutung dieser Prozesse gerecht zu werden.

Die Verbindung von **Zulassungsrevision** und **Streitwertrevision** hat sich in der Vergangenheit bewährt und stellt auch heute ein geeignetes Mittel dar, eine geordnete Rechtspflege aufrechtzuerhalten. Es wäre dagegen nach Meinung des Rechtsausschusses eine ungerechtfertigte Emotion, das Regulativ des Streitwertes an sich etwa als kapitalistisch, materialistisch oder gar unsozial zu diskriminieren, eine sich im ersten Augenblick natürlich optisch aufdrängende Frage, die selbstverständlich im Rechtsausschuß sorgfältig erörtert worden ist.

Die Frage, ob die ausschließliche Zulassungsrevision eingeführt werden soll, beschäftigt naturgemäß die Landesjustizverwaltungen seit Jahren. Während zunächst allgemein die Ansicht vertreten wurde, daß der **Weg zum Bundesgerichtshof** nur nach förmlicher Zulassung des Rechtsmittels beschränkt werden dürfe, findet diese Auffassung seit der Justizministerkonferenz in Saarbrücken im Jahre 1962 in zunehmendem Maße Widerspruch. Unsicherheit und Zweifel machen sich sowohl im Schrifttum als auch bei den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes selbst breit, wie man hört. Zudem gehen die Meinungen über den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Sache nach wie vor weit auseinander. Die Frage bedarf also weiterer Prüfung und Erörterung, und sie bleibt in der Diskussion. Ihre Klärung kann aber einfach nicht abgewartet werden, da die Belastung des Bundesgerichtshofes sofortige Maßnahmen erfordert.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses war weiterhin der Auffassung, daß durch Neufassung des **§ 519 b Abs. 2 ZPO** sichergestellt werden müsse, daß Entscheidungen des Oberlandesgerichts, durch die die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, auch bei Streitwerten bis zu 20 000 DM durch Zulassung der Revision an den Bundesgerichtshof gelangen können.

Die Minderheit vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß in den wenigen Ausnahmefällen, in denen die Frage der Zulässigkeit der Berufung zweifelhaft erscheinen mag, es der pflichtgemäßen Entscheidung des Oberlandesgerichts überlassen bleiben könne, ob es nach mündlicher Verhandlung im Urteil die Revision zuläßt.

Der Rechtsausschuß war ferner der Ansicht, daß die **Wertgrenze** für das **Schiedsurteilsverfahren** in **§ 510 c Abs. 1 ZPO** ebenfalls heraufgesetzt und der neuen Berufungssumme angeglichen werden solle. Da sich nur eine knappe Mehrheit — 5 zu 4 bei 2 Enthaltungen — für eine solche Anpassung ausgesprochen hat, sei es mir gestattet, die Gegenstände der Minderheit kurz zu erläutern. Nach Ansicht der Minderheit begegnet eine Erhöhung der Wertgrenze für das Schiedsurteilsverfahren, die an sich eine begrüßenswerte Angleichung an die heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bedeutete, im wesentlichen zwei Bedenken. Einmal würde der Amtsrichter hierdurch arbeitsmäßig überfordert und versucht, das Verfahren allzu frei zu gestalten. Zum anderen bestehe die Gefahr — so die Minderheit —, daß in diesem Rahmen sozial-verbrämte, an sich verständliche, aber sachlich nicht gerechtfertigte Argu-

(A) mente ins Spiel gebracht werden, die eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens mit sich bringen könnten.

Von den drei genannten Ausnahmen abgesehen hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf gebilligt. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke für die Berichterstattung. Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hessen schlägt mit seinem Antrag vor, vom derzeitigen Mischsystem der Streitwert- und der Zulassungsrevision abzugehen und statt dessen die Grundsatzrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde einzuführen.

Die Streitwertrevision beruht auf dem Gedanken, daß der für eine Revisionsinstanz erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Erfolg stehen muß. Das mag zu billigen sein, solange sich die Revisionssumme in tragbaren Grenzen hält. Wird sie jedoch, wie es die Vorlage der Bundesregierung vorsieht, zur Entlastung des Bundesgerichtshofes unangemessen hoch festgesetzt, so muß das Auswahlprinzip der Streitwertrevision versagen; denn die Revisionsinstanz wird dann vornehmlich nur noch mit Revisionen aus Rechtsgebieten mit hohen Streitwerten, etwa aus dem Handelsrecht, dem Gesellschafts- und dem Grundstücksrecht, befaßt. Damit steht eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung, die das gesamte Privatrecht umfaßt, in Gefahr.

Demgegenüber sichert die von uns vorgeschlagene Einführung der Grundsatzrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde nahezu allen Prozessen, in denen Rechtsfragen allgemeiner Bedeutung zu beantworten sind, den Zugang zum Bundesgerichtshof. Sie schließt gleichzeitig alle diejenigen Sachen aus, die — mag es sich auch um hohe Objekte handeln — deshalb keiner höchstrichterlichen Entscheidung bedürfen, weil sie keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufwerfen. Eine Relation etwa des Inhalts „je höher der Streitwert, desto rechtsgrundsätzlicher die Streit-sache“ läßt sich nach unserer Auffassung nicht anerkennen.

Es bietet sich hier und heute erstmals die Möglichkeit zu einer entscheidenden Reform des Zivilprozeßrechts. Seit dem Monat Juli des Jahres 1961, seit über zwei Jahren also, liegt der Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Zivilprozeßrechtes vor. Dieser Bericht spricht sich für die Grundsatzrevision aus. Das Bundesjustizministerium und die Landesjustizverwaltungen haben schon im Jahre 1961 auf der Referentenebene weitgehend Einverständnis über eine Reform des Revisionsrechtes in der von uns vorgeschlagenen Art erzielt. Schließlich hat sich auch die Justizministerkonferenz im Oktober 1962 in ihrer Mehrheit für die Einführung der Grundsatzrevision entschieden. Wir meinen also, alle mit der Reform zusammenhängenden Probleme

sind hinreichend und ausgiebig erörtert, und ausreichend Zeit stand dafür zur Verfügung, so daß einer Kodifizierung ernstlich keinerlei Hindernisse mehr im Wege stehen.

Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag des Landes Hessen zuzustimmen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Herr Staatssekretär Dr. Bülow vom Bundesjustizministerium hat das Wort.

**Dr. Bülow,** Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem Bericht des Herrn Berichtstatters des Rechtsausschusses zu der Novelle selbst habe ich wenig zu bemerken. Die Vorschläge, die von den beiden Ausschüssen, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, gemacht worden sind, sind durchaus akzeptabel. Sie berühren nicht das Prinzip, um das es uns ging, als die Regierung die Novelle vorlegte. Dieses Prinzip und damit die Bedeutung der Novelle liegt vor allen Dingen in den Vorschlägen zur Revision. Es geht im übrigen nicht um eine Streitwertrevision, sondern um eine Wertrevision, um das vorweg zu bemerken.

Ich ergreife das Wort zu dem Antrag des Landes Hessen. Er geht an das Prinzip der Novelle und an das Prinzip unseres Revisionsrechts. Die Bundesregierung hält den Zeitpunkt, die Grundsatzrevision einzuführen, noch nicht für gekommen. Zwar ist es richtig, wie Herr Minister Dr. Lauritzen sagte, daß sich das Bundesjustizministerium seit 1961, eigentlich schon viel früher, mit den Fragen des Revisionsrechts und seiner Umgestaltung befaßt. Ich darf aber etwas zur Geschichte nachtragen, was Herr Minister Dr. Lauritzen nicht ganz vollständig dargestellt hat.

Im Jahre 1961 wurde der Kommissionsbericht vorgelegt. Aber damals konnte sich das Bundesjustizministerium noch nicht entschließen, den Kommissionsvorschlägen zu folgen. Der Kommissionsvorschlag geht auch nicht auf eine Grundsatzrevision, kombiniert mit Nichtzulassungsbeschwerde, hinaus, sondern der Vorschlag der Kommission, des „Weißen Buches“, wenn ich es so nennen darf, läuft auf eine Grundsatzrevision, aber ohne Nichtzulassungsbeschwerde, hinaus. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Gerade dieser Punkt hat die Länder in den nun folgenden Beratungen fortgesetzt beschäftigt, und zwar seit dem Jahre 1961 bis zum Jahre 1963. Die Beratungen sind noch längst nicht abgeschlossen.

Ich muß etwas weiteres zu den Ausführungen von Herrn Minister Dr. Lauritzen bemerken. Das Bundesjustizministerium beabsichtigt wie im August 1961 trotz Kenntnis des Vorschlages der Kommission an der bisherigen Regelung vorerst noch festzuhalten. Es ist doch wohl mit Nachdruck zu betonen, daß wir nicht die Wertrevision allein, sondern ein kombiniertes System, wenn Sie so wollen, ein Mischsystem zwischen der Grundsatzrevision und der Wertrevision, haben. Fragen wir uns nach den Bedürfnissen für eine sofortige Änderung! Der Bundesgerichtshof ist, wie von beiden Herren betont worden ist, über-

(A) lastet. Wir wollen etwas für ihn tun und ihn entlasten. Aber wir müssen gleichzeitig, was in dem Bericht des Herrn Berichterstatters klar zutage trat, auch an die Rechtspflege und an die Rechtsuchenden denken, an die Herr Minister Dr. Lauritzen allerdings auch denken will, wenn er die Grundsatzrevision vorschlägt. Über die bisherige Regelung sind aber keinerlei Beschwerden aus dem Volk gekommen. Wir haben hinsichtlich der **Grundsatzrevision**, die den Bundesgerichtshof gerade nicht belastet, keinerlei Klagen gehört. Wir haben immer wieder die Länder konsultiert und feststellen können, daß keine negative Beurteilung vorliegt. Woher kommt denn dann die Belastung des Bundesgerichtshofs? Sie rührt von der **Wertrevision** her, bei der die bisherige Summe von 6000 DM zu niedrig ist. Da will die Bundesregierung mit dem Vorschlag, die Summe angemessen zu erhöhen, helfen.

Es ist nicht so, wie Herr Minister Dr. Lauritzen kurz erwähnte, daß durch die vorgeschlagene Neuregelung in Zukunft nur Wirtschaftsprozesse an den Bundesgerichtshof kämen. Ich habe mich der Mühe unterzogen, eine lange Zeit, fast ein Jahr, die Revisionsurteile des Bundesgerichtshofes zu lesen. Sie betreffen neben den erwähnten Gruppen auch die **Verkehrsunfälle**. Auch die armen Verkehrsofopfer können in Zukunft den Bundesgerichtshof anrufen; bei der Berechnung der Schadenssumme wird nämlich der Betrag von 20 000 DM auch von kleinen Verkehrsofopfern durchaus erreicht. Wenn er nicht erreicht wird, wird immer wieder über die Zulassung der Revision geholfen werden können.

(B) Wir möchten also folgendes bemerken. Die Zeit für die Einführung der ausschließlichen Grundsatzrevision ist noch nicht reif. Wenn ich mir die Beratungen mit der Wirtschaft, mit der Rechtsanwaltschaft, mit dem Juristentag, mit dem Anwaltstag von Goslar vergegenwärtige, so haben wir, meine ich, noch sehr, sehr viel zu tun, ehe wir Ihnen eine endgültige Entschließung vorlegen können. Das Bundesjustizministerium hat soeben mehrere Kommissionen eingerichtet — nach Beratung mit den Ländern, wie Sie wissen und wie Herr Minister Dr. Lauritzen von der Saarbrücker Justizministerkonferenz erwähnt hat. Im Jahre 1964 werden diese drei Kommissionen ihre Arbeit aufnehmen. Das Hohe Haus hat heute den Haushalt auch für das Bundesjustizministerium mit verabschiedet. In dem Einzelplan des Bundesjustizministeriums werden die ersten Mittel für die Arbeit dieser Kommission bewilligt. Es ist dem Bundesjustizministerium also ernst, der Reformfrage weiter nachzugehen. Wir bitten aber das Hohe Haus, heute dem Antrag des Landes Hessen nicht zu folgen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Es liegen vor: die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 509/1/63 sowie der Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 509/2/63.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst Drucksache (C) 509/1/63 auf, über deren Änderungsvorschläge eine getrennte Abstimmung zweckmäßig ist.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Nummehr stimmen wir über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 509/2/63 ab, der die Einführung der Grundsatzrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde vorsieht. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Drucksache 509/1/63 Ziff. 5 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Patentanwaltsordnung** (Drucksache 508/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 508/1/63 vor. Da über die in dieser Drucksache empfohlenen Änderungen (D) getrennte Abstimmung zweckmäßig ist, rufe ich jeden Vorschlag für sich auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf einer Patentanwaltsordnung die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten** (Drucksache 516/63).

Keine Berichterstattung.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Kulturfragen und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 516/1/63 vor. Wir stimmen zunächst über I der Drucksache 516/1/63 ab.

(A) Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so angenommen. Damit entfällt eine Abstimmung über II.

Demgemäß hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die eben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse (Drucksache 517/63).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen nicht zu erheben**. Wird dieser Empfehlung entsprochen? — Das ist der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Drucksache 518/63).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegen vor Drucksache 518/1/63 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und Drucksache 518/2/63 — Antrag des Landes Niedersachsen.

(B) Zur Abstimmung rufe ich Drucksache 518/1/63 Abschnitt I auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit so beschlossen.

Abschnitt II Ziff. 1 — Eingangsworte —. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist demgemäß **beschlossen**.

Bevor ich die Vorschläge unter Ziff. 2 Buchst. a bis Buchst. f zur Abstimmung stelle, empfiehlt es sich, über die Begründungen Klarheit zu schaffen, weil damit die Widersprüche des Rechtsausschusses im wesentlichen ausgeräumt werden können. Dieses Ziel liegt dem Antrag Niedersachsens auf Drucksache 518/2/63 zugrunde.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Graaff!

**Graaff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Küstenländer**, die an diesem Gesetz primär interessiert sind, möchten vermeiden, daß im Bundesrat verfassungsrechtliche Kontroversen über den verfassungsrechtlichen Inhalt dieses Gesetzes auftreten, und schlagen Ihnen deshalb und zum besseren Verständnis dessen, was in den nachfolgenden Änderungsanträgen erbeten wird, vor, diesen Bestimmungen eine verfassungspolitische Begründung beizugeben, die davon ausgeht, daß die hier zu regelnden Aufgaben bisher in zufriedenstellender Weise von sämtlichen Küstenländern erfüllt worden sind, so daß keine verfassungspolitische Notwendigkeit besteht, diese Bestimmungen jetzt zu ändern. Wir möchten uns aus dem verfas-

sungsrechtlichen Streit zwischen dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Verkehr heraushalten und bitten, die Begründung dementsprechend umzustellen. (C)

**Präsident Dr. Diederichs:** Sie haben die Begründung gehört. Ich lasse über den Antrag Niedersachsens auf Drucksache 518/2/63 nunmehr abstimmen und bitte diejenigen um das Handzeichen, die dem Antrag zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge in Drucksache 518/1/63, Ziff. 2 a bis f und die im Sachzusammenhang damit stehenden Vorschläge der Ziff. 3, 5 a, 7 und 9 a. — Angenommen!

Wir kommen dann zu Ziff. 2 g in Verbindung mit Ziff. 6 und stimmen wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 3 ist durch die Abstimmung zu Ziff. 2 a erledigt.

Ziff. 4! Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 5 a ist bereits durch die Abstimmung zu Ziff. 2 c bis e erledigt. Mit der Annahme von Ziff. 5 a entfällt die Abstimmung über Ziff. 5 b und c.

Ziff. 6 ist durch die Abstimmung über Ziff. 2 g erledigt.

Ziff. 7 ist durch die Abstimmung über Ziff. 2 c erledigt. (D)

Ziff. 8 a bis d! Können wir gemeinsam abstimmen? — Ich bitte um das Handzeichen. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ziff. 8 e! — Mehrheit!

Buchst. f! — Mehrheit!

Buchst. g! — Mehrheit!

Buchst. h! — Mehrheit!

Ziff. 9 a ist erledigt durch die Abstimmung über Ziff. 5 a und Ziff. 2 c.

Ziff. 9 b! Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 10 bis 13 gemeinsam! — Es ist so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen beschlossen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das deutsch-französische Jugendwerk (Drucksache 523/63, zu Drucksache 523/63).**

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem

(A) Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 514/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 507/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen auf der Drucksache 507/1/63 vor. Über die Empfehlungen unter I müßte zuerst abgestimmt werden. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig II erledigt.

(B) Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Käseverordnung** (Drucksache 512/63).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen in der Drucksache 512/1/63 vor. Über die Empfehlung unter I müßte zuerst abgestimmt werden. Wegen des Sachzusammenhangs kann über Ziff. 1 und 2 gemeinsam abgestimmt werden. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist so **angenommen**. Damit ist II erledigt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Verlängerung der Zuckeringfrist bei Wein des Jahrgangs 1963** (Drucksache 529/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(C) Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen in der Drucksache 529/1/63 vor. Über die Empfehlung unter I müßte zuerst abgestimmt werden. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über II.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (Drucksache 503/63).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

**Sechste Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (Drucksache 501/63).

(D)

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Siebente Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes** (Drucksache 502/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 22. Dezember 1960** (Drucksache 498/63).

Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964** (Drucksache 520/63).

Keine Berichterstattung! — Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Werden Einwendungen erhoben?

(Pütz: Ich beziehe mich auf die bekannte Erklärung Nordrhein-Westfalens!)

— Dann hat der Bundesrat dementsprechend mit Mehrheit **beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Dreihundertdreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Banknotenpapier)** (Drucksache 526/63).

Eine Berichterstattung entfällt. — Der Finanzausschuß schlägt vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juli 1961 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 47 der Tagesordnung:

(B) **Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Anhänge zur Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rates über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger** (Drucksache 455/63).

Keine Berichterstattung! — Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in Drucksache 455/1/63 vor. Die Abstimmung erfolgt zunächst über I. Ich bitte abzustimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über II. Der Bundesrat hat also von dem Vorschlag der Kommission **Kenntnis genommen** und die empfohlene **Entschließung** gefaßt.

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung des Anhangs D der Verordnung Nr. 3 und des Anhangs 6 der Verordnung Nr. 4** (Drucksache 465/63)

zusammen mit Punkt 49 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4** (Drucksache 515/63).

Eine Berichterstattung entfällt. — Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, von beiden Vorlagen **Kenntnis zu**

**nehmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft** (Drucksache 525/63).

Berichtersteller ist Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer, ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Dr. Hundhammer** (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der am 14. Januar 1962 verabschiedeten Finanzierungsverordnung (VO 25) ist eine **Gemeinschaftsfinanzierung** vorgesehen für Interventionen auf dem Binnenmarkt, Erstattungen bei der Ausfuhr sowie für strukturelle Maßnahmen, die sich auf Grund der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben. Für die Durchführung dieser Maßnahmen soll ein Ausrichtungs- und Garantiefonds geschaffen werden.

Die EWG-Kommission hat im Februar 1963 den Entwurf einer Verordnung über die Bedingungen der Beteiligung am Ausrichtungs- und Garantiefonds sowie einen Verordnungsentwurf betreffend den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur vorgelegt.

Der Bundesrat hat sich am 3. Mai 1963 mit diesen Vorlagen befaßt und u. a. die Bundesregierung gebeten, der Bildung eines gesonderten Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur ihre Zustimmung zu versagen. Ein derartiger Fonds sei weder im EWG-Vertrag noch in der Entscheidung des Rates zur Koordinierung der Agrarstruktur-Politik vom 4. 12. 1962 vorgesehen. Die Agrarstruktur-Politik solle wie bisher nationale Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben. (D)

Der deutsche Standpunkt hat sich im Rat der EWG durchgesetzt.

Die Kommission hat nunmehr eine Neufassung der Verordnung über den Ausrichtungs- und Garantiefond vorgelegt. Der zweite Teil dieses Entwurfs enthält die Maßnahmen und Bedingungen für die Beteiligung, die ursprünglich im Agrarstrukturfonds enthalten waren.

Der Agrar- und der Sonderausschuß halten eine nochmalige Stellungnahme zum Teil I des Fonds (Garantie) für nicht erforderlich, nachdem es der Bundesregierung offensichtlich gelungen ist, im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 3. Mai insbesondere zu Teil II/1 und 2 bei den Verhandlungen Fortschritte zu erzielen.

Demgegenüber haben die beteiligten Ausschüsse gegen Teil II der Vorlage, der sich mit den **Maßnahmen der Strukturverbesserungen** befaßt, aus zwei Gründen Bedenken erhoben. Erstens ist nicht eindeutig geklärt, welche Maßnahmen von der Kommission als förderungswürdig angesehen werden. Zweitens wird den Partnerländern eine nur sehr geringe Mitwirkungsmöglichkeit bei der Verteilung der Mittel eingeräumt.



(A) Da die Bundesregierung den größten finanziellen Anteil an der Aufbringung der Mittel zu leisten haben wird, ist sicherzustellen, daß der in VO 25 abgesteckte finanzielle Rahmen auf keinen Fall weiter ausgedehnt wird. Ferner ist zu vermeiden, daß altes Kulturland zum Beispiel in der Bundesrepublik wegen zu geringer Wirtschaftlichkeit aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidet, während in anderen Ländern Odland mit erheblichem Kostenaufwand einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Um der Bundesregierung aus dem Fonds Mittel zur Förderung regionaler Maßnahmen zu sichern, regt der Ausschuß an, daß bei Zahlungen aus dem Fonds eine gewisse Relation gefunden wird zu den Leistungen, mit denen die Partner zum Aufkommen des Fonds beitragen.

Nach dem Entwurf kann jede Stelle Anträge auf Förderung unmittelbar an die Kommission richten. Damit wäre eine Koordinierung, die insbesondere bei Regionalmaßnahmen notwendig ist, nicht mehr möglich. Die Kommission erhielte überdies einen unmittelbaren Einfluß auf die Maßnahmen, die auch in Zukunft Aufgabe der Länder bleiben müssen und zu denen die Länder erhebliche finanzielle Mittel einsetzen. Die beteiligten Ausschüsse fordern daher zutreffend eine stärkere Stellung der Partnerländer gegenüber der Kommission im Fondsausschuß.

Ich darf hiernach anregen, von dem Kommissionsvorschlag unter Übernahme der Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 525/1/63 Kenntnis zu nehmen.

(B) **Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke Herrn Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer für die Berichterstattung.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 525/1/63 vor. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen geschlossen abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist dementsprechend beschlossen; der Bundesrat hat die vorgeschlagene **EntschlieÙung angenommen.**

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Beratungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktordnungen für**

- a) Milch und Milcherzeugnisse,
- b) Rindfleisch,
- c) Reis (Drucksache 524/63).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer. Ich darf Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Dr. Hundhammer** (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident! Hohes Haus! Bei diesem Punkt der Tagesordnung handelt es sich um eine Materie von außerordentlicher Tragweite. Ich darf allgemein vorweg bemerken:

Die EWG-Kommission hat im Frühjahr 1962 — (C) kurz nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Bildung gemeinsamer Marktordnungen für Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügel sowie Obst und Gemüse — Vorschläge für eine schrittweise Errichtung von gemeinsamen Marktordnungen für Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Reis vorgelegt. Der Bundesrat hat sich schon 1962 mit diesen Vorschlägen befaßt. In der Zwischenzeit haben die Entwürfe der Kommission mehrfache Änderungen erfahren. Hierbei wurden wohl zum Teil die in den EntschlieÙungen des Bundesrates angeführten Anregungen berücksichtigt, zum Teil aber auch neue Fragen aufgeworfen, so daß eine nochmalige Behandlung im Bundesrat vor Abschluß der Beratungen in Brüssel notwendig geworden ist.

Die endgültige Entscheidung über die in Aussicht stehenden Marktordnungen soll entsprechend dem vom Rat der EWG aufgestellten Arbeitsprogramm bis zum 31. Dezember dieses Jahres, also noch in den nächsten zehn Tagen einschließlich der Feiertage erfolgen, damit sie ab 1. 4. 1964 in Kraft treten können. Die Verhandlungen in Brüssel gestalten sich nicht zuletzt wegen der Koppelung mit einer Entscheidung über die gemeinsame Haltung in der sogenannten Kennedy-Runde sehr schwierig.

Der Agrarausschuß und der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt haben sich vor allem mit den Auswirkungen befaßt, die sich durch die neuen Marktordnungen für die deutschen Erzeuger und Verbraucher bei Milcherzeugnissen, Rindfleisch und Reis ergeben würden. Sie haben sich bei der Ausarbeitung der vorliegenden EntschlieÙungsentwürfe (Drucksache 524/1/63) von dem Gedanken leiten lassen, daß sowohl eine Verschlechterung des bäuerlichen Einkommens als auch ein Ansteigen der Verbraucherpreise vermieden werden muß. Im Interesse des großen politischen Zieles der Einigung Europas unvermeidbare Opfer sollten auf alle Fälle gerecht auf alle beteiligten Partner verteilt und für die Bevölkerung tragbar sein, damit der wirtschaftliche Zusammenschluß wirklich das Vertrauen aller findet und vom ganzen Volke getragen wird.

Im einzelnen darf ich bemerken:

1. Zur **Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse.** Die EntschlieÙung des Bundesrates vom 12./13. Juli vorigen Jahres und den Beschluß des Bundestages vom 12. Dez. 1962 möchte ich vorweg in Erinnerung bringen. Konnte sich damals der Bundesrat im wesentlichen noch auf die Wünsche nach einheitlichen Qualitätsmerkmalen und einer Kennzeichnungspflicht für Milcherzeugnisse bezüglich der Qualität und der Herkunft, nach einem harmonischen Verhältnis der Schwellenpreise der einzelnen Milcherzeugnisse, insbesondere zugunsten der unter dem Druck der lediglich durch die Bundesrepublik liberalisierten Einfuhr stehenden Käsepreise, nach Ausdehnung der nur für Butter vorgesehenen Interventionsmaßnahmen auch auf die Stützung der Eiweißverwertung und nach einer Angleichung der Erzeugerpreise für Milch erst nach völliger Ausschöpfung der Übergangszeit bis Ende 1969 be-

- (A) schränken, so fordert der gegenwärtige Verhandlungsstand eine Ausweitung und eine neue Konkretisierung der damaligen Ausschlußempfehlungen.

Das zur Zeit schwierigste Problem ist die **Regelung der Subventionen**, die in fast allen EWG-Mitgliedstaaten weiterhin gewährt werden. In der Erkenntnis, daß der Erzeugerpreis aus den Markterlösen derzeit nicht erwirtschaftet werden kann, hat die Kommission in dem neugefaßten Art. 18 den Mitgliedsländern es während der Übergangszeit überlassen, aus welchen Quellen sie die Mittel für die einzelstaatlichen Richtpreise aufbringen. Dieser Vorschlag bringt aber keine befriedigende Endlösung. Für die Bundesrepublik, in der zwischen Trink- und Werkmilch unterschieden wird, würde dies zunächst bedeuten, daß Beihilfen und Ausgleichsbeträge bei Absenkung des einzelstaatlichen Richtpreises auf den Richtpreis der Gemeinschaft oder bei höheren Markterlösen jeweils so abgebaut werden müssen, daß Markterlöse, Beihilfen und Ausgleichsbeträge zusammen den Richtpreis nicht übersteigen. Dazu käme dann ab 1970 die Umwandlung der Beihilfen in **produktionsneutrale Zuwendungen**. Demgegenüber dürfte die zu Lasten des Verbrauchers gehende vorgesehene Aufstockung der Referenzpreise für Milcherzeugnisse ein bedenklicher Ausgleich der Einnahmeausfälle der Erzeuger sein; denn dieses Vorhaben verträgt sich schlecht mit der Absicht der Kommission, eine strukturell und technisch durchaus noch mögliche und nur begrenzt vermeidbare Produktionsausweitung durch

- (B) Konsumsteigerung auffangen zu wollen. Schließlich sind auch noch keinerlei Einzelheiten bekannt geworden, wie die Angleichung der Milchpreise vor sich gehen soll.

Unter diesen Umständen scheint die neue Ausschlußempfehlung zutreffend an erster Stelle zu rangieren.

Als zusätzliche Maßnahme, den Erzeugerpreis für Milch zu sichern, sind **Interventionsmöglichkeiten** bei **Milchweiß** (insbesondere bei lagerfähigem Käse und Trocken-Magermilch) nunmehr auch über die Übergangszeit unerlässlich. Eine solche Maßnahme würde überdies zugleich eine Verschiebung der Verwertungsrelation zwischen Milchfetten und Milchweiß zuungunsten des letzteren vorbeugen.

Eine dritte Ausschlußempfehlung, die vergleichbare und auf amtlichen Notierungen beruhende **Preisberechnungen** fordert, ist für ein einwandfreies Funktionieren der Milchmarktordnung, insbesondere des Abschöpfungs-systems unentbehrlich, weil mehrere EWG-Mitgliedstaaten noch nicht über einwandfreie statistische Erhebungen und Unterlagen verfügen.

Die vierte Empfehlung zielt auf die Gestaltung der **Schwellenpreise** im zwischenstaatlichen Verkehr ab. Der Kommissionsvorschlag sieht hier einen **Zuschlag zum Referenzpreis für Butter**, und zwar in Höhe von nur 20 bis 30 Pf vor. Erscheint aber schon bei Butter der vorgesehene Zuschlag zu gering, um einem Unterlaufen des Schwellenpreises durch Angebote unterhalb der Notierung und damit einer zu

starken Inanspruchnahme der Intervention vorzubeugen, so würde die vorgesehene Gestaltung der Referenzpreise für **Milcherzeugnisse** eine zusätzliche Bedrohung der inländischen Erzeugung bedeuten. Bei Milcherzeugnissen sollen nämlich dem Referenzpreis nur die durchschnittlichen Frachtkosten ab Werk bis zum Großhandel zugeschlagen werden. Nach Art. 4 des Kommissionsvorschlags sollen hier von aber die **Transportkosten** abgezogen werden, die für eingeführte Waren bis zum Hauptzuschußgebiet anfallen. Das würde bedeuten, daß die Exportländer einen einseitigen Vorteil eingeräumt erhielten, weil eine Verminderung des Schwellenpreises zu niedrigeren Abschöpfungen und damit zu einer erleichterten Einfuhr führen würde. Auch diese Ausschlußempfehlung sollte deswegen unterstützt werden.

Die besondere Betonung der **Käsepreise** in der Ausschlußempfehlung Nr. 5 erklärt sich daraus, daß die Liberalisierung der Einfuhr von Schnittkäse und die Teilliberalisierung bei Vollmilchpulver in der Bundesrepublik sowie die von einigen Mitgliedstaaten gewährten Exportsubventionen zu einem Rückgang der deutschen Marktpreise insbesondere bei Käse geführt haben. Die unterschiedliche Agrar- und Handelspolitik der EWG-Länder hat damit bisher eine Verschiebung der Verwertungsrelationen zwischen Milchfett und Milcheiweiß und zu einer einseitigen Vorausleistung der deutschen Milch- und Landwirtschaft bei der Eiweißverwertung geführt. Dieser Tatbestand muß noch durch entsprechende Korrekturen bei den Referenzpreisen berücksichtigt werden.

Die 6. Empfehlung hat die Sonderbehandlung von **Butter I. Qualität** zum Gegenstand. Nach der neuesten Kommissionsvorlage sollen Frei-Grenz-, Schwellen- und Referenzpreise für Butter — die Dinge sind ja reichlich kompliziert! — nur auf der Grundlage der Preise für frische Butter I. Qualität festgesetzt werden. Da der Qualitätsstandard aber nur für Butter I. Qualität festgelegt werden soll, besteht die Gefahr, daß Butter minderer Qualität in größerem Umfange eingeführt wird, was wir in Deutschland wirklich nicht wünschen. Dies aber sollte auch im Interesse des Verbrauchers vermieden werden.

Die letzte Ausschlußempfehlung geht ausschließlich auf den Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone zurück und möchte die **Margarine** nicht zugunsten der Butter belastet wissen. Diese Empfehlung verdient zumindest im Rahmen einer Milchmarktordnung volle Unterstützung; der Versuch, die Preise für Olivenöl und Raps zu gestalten, muß einer kommenden Fettmarktordnung vorbehalten bleiben.

Abschließend darf ich bitten, den **Empfehlungen** in Drucksache 524/1/63 Ihre Zustimmung zu geben und im übrigen von den Vorlagen gemäß Art. 2 des Ratifikationsgesetzes zu den Römischen Verträgen Kenntnis zu nehmen.

Herr Präsident, darf ich zu 2. und 3. auch gleich berichten?

(A) **Präsident Dr. Diederichs:** Bitte schön— wenn möglich, etwas kürzer!

**Dr. Dr. Hundhammer** (Bayern): Es wird etwas kürzer sein, aber ich glaube, die Materie ist von so außerordentlicher Bedeutung, daß man ihr auch im Bundesrat einige Aufmerksamkeit und Zeit wohl widmen darf.

2. Zur **Marktordnung für Rindfleisch:** Auch der frühere Kommissionsvorschlag für eine Marktorganisation für Rindfleisch ist am 12./13. Juli 1962 vom Bundesrat behandelt worden. Die Neufassung des Kommissionsvorschlages hat aber zu einer Reihe ergänzender Ausschlußempfehlungen geführt, für die ich die Zustimmung des Plenums erbitten möchte.

Im Anschluß an die erste Ausschlußempfehlung, die der Bundesrat — wie bisher für alle EWG-Marktordnungen — übernehmen sollte, bezieht sich die zweite Empfehlung auf die in Art. 2 des Kommissionsvorschlages geregelten **Orientierungspreise**. Diese sind auf der Grundlage der Durchschnittspreise aller Handelsklassen für Rinder und Kälber für jeden Mitgliedstaat so vorgesehen, daß die unteren und oberen Grenzen und ab 1966 die Orientierungspreise selbst vom Rat jeweils ein halbes Jahr vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres festgelegt werden. Grundlage für diese Festsetzung soll der „Referenzzeitraum“ — das wäre der Zeitraum vom 1. November 1962 bis zum 31. Oktober 1963 — sein. Da das Mittel der Preise in diesem Zeitabschnitt berichtigt werden kann, wenn die Preisentwicklung durch natürliche oder konjunkturelle Ereignisse beeinflusst war, würden gegen diesen Zeitraum Bedenken nicht bestehen. Das Verlangen jedoch nach freiem Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Preisbestimmung innerhalb der Preisgabel während der ersten Jahre sollte von uns unterstützt werden.

(B) Die Ausschlußempfehlungen Ziff. 3 und Ziff. 4 sind zusammen zu lesen und fordern eine gleichartige **Abschöpfung** gegenüber **Drittländern** und den **Mitgliedstaaten** (Art. 4 des Kommissionsvorschlages). Wenn auf dem Markt eines Mitgliedstaates der Orientierungspreis, d. h. der **Einschleusungspreis** zuzüglich des Zollsatzes, unterschritten und außerdem der **Einfuhrpreis**, d. h. der an Hand der Preisnotierungen der repräsentativsten Drittländermärkte bestimmte Preis, unter dem Einschleusungspreis liegen sollte, so soll die **Differenz** zwischen Orientierungspreis und Einfuhrpreis abgeschöpft werden können.

Da der Kommissionsvorschlag — wie bei der Geflügelmarktordnung — einen Einschleusungspreis gegenüber Drittländern noch nicht vorsieht und damit den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Präferenz eingeräumt würde, die zu einer Verlagerung traditioneller Handelsströme führen könnte, sind die Ausschlußempfehlungen zunächst insoweit berechtigt. Da ferner Abschöpfungen gegenüber Drittländern zusätzlich zu den Zöllen nur dann erhoben werden sollen, wenn der Marktpreis unter dem Orientierungspreis und der Einfuhrpreis unter dem Einschleusungspreis liegt, sollten die Ausschlußempfehlungen auch insoweit unsere Zustimmung

finden, als dort die volle Abschöpfung bereits für den Zeitpunkt gefordert wird, in dem der Marktpreis den Orientierungspreis erreicht hat. (C)

Die gleiche Tendenz nach einer Stabilisierung der **Orientierungspreise** zeigen die nächsten beiden Empfehlungen — Ziff. 5 und Ziff. 6 — zu den Eingriffen eines Mitgliedstaates auf seinen Märkten. Nach dem Kommissionsvorschlag kann auf den Inlandsmärkten erst interveniert werden, wenn die Marktpreise mehr als 7 % unter die Orientierungspreise gesunken sind. Derartig hohe Preisausschläge sind aber in der Bundesrepublik nicht bekannt. Sie betragen bisher maximal 5,7 %. Die Interventionsmöglichkeit jedoch sollte den Mitgliedstaaten im bisherigen Umfang erhalten bleiben.

Die Abwehr ernstlicher Marktstörungen durch **Einführen von Gefrierfleisch** soll nach dem Kommissionsvorschlag durch ein **Lizenzverfahren** gesteuert werden. Da aber die Maßstäbe für die Einfuhrmengen, für die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen und für die sonstigen Einfuhrmodalitäten den Durchführungsbestimmungen vorbehalten bleiben sollen, erscheint die Ausschlußempfehlung Ziff. 7 dringend geboten. Es wäre nur zu begrüßen, wenn es der Bundesregierung bei ihren weiteren Verhandlungen in Brüssel gelänge, den Import von Gefrierfleisch aus der allgemeinen Systematik der Rindfleischmarktordnung auszuklammern und die Einführung von Kontingenten durchzusetzen, damit die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Handels- und Wirtschaftspolitik die Möglichkeit behalten, bilaterale Vereinbarungen zu schließen. (D)

Die letzte Empfehlung will einer solchen Regelung der **Zollrelation** bei der Einfuhr von lebenden und geschlachteten Rindern entgegenreten, die zu einem Rückgang der Importe von Lebendrindern führen würde. Dies aber sollte sowohl aus veterinärpolizeilichen Gründen als auch im Interesse unserer Grenzlandschlachthöfe vermieden werden.

Abschließend darf ich anregen, auch von diesem Kommissionsvorschlag unter Übernahme der Empfehlungen des Sonderausschusses und des Agrarausschusses Kenntnis zu nehmen.

Nun noch kurz zu der die Bundesrepublik direkt weniger berührenden **Marktorganisation für Reis**. Diese Kommissionsvorlage berührt die Bundesrepublik nur als Verbraucherland. Dies erklärt die Empfehlung zu Ziff. 1, die der Bundesrat bereits am 13. Juli 1962 gegeben hat. Auf den erheblichen Widerstand, den die Bundesrepublik gegen die damalige Fassung des Kommissionsvorschlages geleistet hat, ist nunmehr eine Neufassung vorgelegt worden, die sich im Prinzip an das System der Getreidemarktordnung anlehnt. Aber auch dieser Vorschlag entspricht den von den Ausschüssen erhobenen Wünschen noch nicht, da weiterhin Preissteigerungen für den Verbraucher zu befürchten sein werden und ein ausreichender Schutz der deutschen Verarbeitungsbetriebe nicht gewährleistet ist.

Nach dem neuen Vorschlag soll der **Binnenreis** im **Hauptzuschußgebiet** konkurrenzfähig sein. Das heißt, daß die Höhe der Verbraucherpreise von der

(A) Bestimmung des Hauptzuschußgebietes abhängig gemacht werden soll. In Übereinstimmung mit Italien und Frankreich will die Kommission das Hauptzuschußgebiet an die Küsten der EWG legen. Das hätte zur Folge, daß der Drittlandreis nur an den Küsten in echte Konkurrenz mit dem innerhalb der EWG erzeugten Reis treten könnte. Das betrifft vor allem Frankreich und Italien. Im Binnenland aber wäre der importierte Reis um die Höhe der zusätzlichen Frachtkosten mit dem in Frankreich und Italien erzeugten Reis nicht mehr konkurrenzfähig. Die Bundesregierung setzt sich deswegen dafür ein, daß das Hauptzuschußgebiet so bestimmt wird, daß die Bevorzugung des innerhalb der EWG erzeugten Reises erst etwa in der Mainlinie — ausgerechnet! — praktisch würde. Da eine Einigung über das Hauptzuschußgebiet nur schwer zu erreichen sein dürfte, tritt die Bundesregierung dafür ein, daß unabhängig von der Lage des Zuschußgebietes den EWG-Partnern Abschöpfungssenkungen ermöglicht werden sollen, und zwar bevorzugt für Reiseinfuhren zur industriellen Verarbeitung.

Die Ausschlußempfehlungen entsprechen diesem Sachverhalt. Ich darf deshalb bitten, von der Vorlage unter Übernahme dieser Empfehlungen Kenntnis zu nehmen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich schlage vor, über die Ausschlußempfehlungen, die Ihnen in der Drucksache 524/1/63 vorliegen, geschlossen abzustimmen. — Ich bitte diejenigen, die den Ausschlußempfehlungen zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die empfohlenen **Entscheidungen angenommen.**

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 4. Juli 1963 zur Verlängerung des Internationalen Zuckerübereinkommens 1958** (Drucksache 504/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Erzeugnissen** (Drucksache 511/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 **keine Bedenken zu erheben.** — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat **so beschlossen.**

Punkt 54 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln** (Drucksache 513/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keinen Widerspruch. Mithin hat der Bundesrat **so beschlossen.**

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens** (Drucksache 506/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen,** folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat **so beschlossen.**

Punkt 56 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen** (Drucksache 497/63, zu 497/63).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Wer der übereinstimmenden Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses **zustimmt,** den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Danach hat der Bundesrat **beschlossen,** zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen mit Wirkung vom 1. April 1964 für die Dauer von acht Jahren Herrn Dr. rer. pol. Leonhard Gleske dem Herrn Bundespräsidenten gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank **vorzuschlagen.**

Punkt 57 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 483/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Ich bitte, die Drucksache 483/1/63 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen,** Herrn Minister a. D. Viktor Renner, Tübingen, mit Wirkung vom 10. März 1964 erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 5 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen.**

Punkt 58 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 11/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

(A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 11/63 bezeichnet sind, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 in der Fassung der Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963) vom 21. Juni 1963 (Zweites Zolltarif-Änderungsgesetz)** (Drucksache 561/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Eine Ausschußempfehlung liegt nicht vor, da der Deutsche Bundestag das Gesetz erst nachträglich auf seine Tagesordnung am 13. Dezember 1963 gesetzt hat. Das Gesetz ist vom Deutschen Bundestag in der Fassung der Regierungsvorlage, gegen die der Bundesrat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben hat, verabschiedet worden. Ich nehme an, daß der Bundesrat im zweiten Durchgang einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellen** wird. Wird diese Auffassung geteilt? — Ich stelle fest, daß **so beschlossen** ist und daß sich kein Widerspruch erhebt.

Punkt 60 ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 61 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** (Drucksache 564/63).

Diese Vorlage wurde dem Bundesrat am 16. Dezember zugestellt.

(Dr. Lauritzen: Hessen beantragt Überweisung an den Rechtsausschuß!)

Es wird Überweisung an den Rechtsausschuß, den Innenausschuß und den Wirtschaftsausschuß beantragt.

Herr Bundesminister Niederalt hat das Wort.

**Niederalt**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte namens der Bundesregierung darauf aufmerksam machen, daß die Überweisung der Verordnung an den Rechtsausschuß soviel wie die Ablehnung der Verordnung bedeutet, weil die Verordnung auf Grund eines Gesetzes erlassen werden soll, das am 31. Dezember abläuft. Nach dem 31. Dezember kann keine Verordnung mehr erlassen werden.

**Präsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich muß über den Antrag auf Ausschußüberweisung zuerst abstimmen lassen. Es ist **Überweisung** an den Innen-, an den Wirtschafts- und an den Rechtsausschuß beantragt. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen** (Drucksache 567/63).

Das Wort hat Staatssekretär Prof. Dr. Carstens.

**Dr. Carstens**, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst dem Dank der Bundesregierung dafür Ausdruck geben, daß sich der Bundesrat bereit gefunden hat, diese Vorlage noch in der heutigen Sitzung zu behandeln. Ich darf zugleich unsere Entschuldigung dafür vortragen, daß die Vorlage so spät zugestellt worden ist. Das hat u. a. daran gelegen, daß die sechs Regierungen, die diesen Vertrag geschlossen haben, bemüht gewesen sind, ihren sechs Parlamenten eine übereinstimmende Denkschrift zu dem Vertragswerk vorzulegen. Diese ist in der Tat erst in den letzten Tagen fertig geworden. Wäre die Sache heute nicht mehr behandelt worden, dann wäre angesichts des Umstandes, daß der Bundesrat erst wieder am 7. Februar zusammentritt, eine starke Verzögerung eingetreten.

Die Bundesregierung hat sich von Anfang an auf Grund der **langjährigen engen und freundschaftlichen Beziehungen**, die zwischen Deutschland und der Türkei bestehen, sehr stark für das Zustandekommen dieses Vertragswerkes eingesetzt; denn dieses Vertragswerk hat für die Türkei eine sehr große sowohl wirtschaftliche wie politische Bedeutung, wirtschaftlich insofern, als sich etwa 40 % des türkischen Außenhandels mit den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abwickeln, und politisch insofern, als die Türkei ein großes Interesse daran hat, die traditionellen Bindungen, die zwischen ihr und dem übrigen Europa bestehen, weiter zu festigen.

Dieses Vertragswerk ist nicht nur für die Türkei, sondern auch für Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten der EWG von Bedeutung. Die Türkei ist ein Eckpfeiler im Nordatlantischen Bündnis an einer besonders schwierigen, nämlich an der südosteuropäischen Ecke dieses Bündnissystems. Auch wir haben daher ein großes Interesse daran, daß sich die wirtschaftliche Lage der Türkei stabilisiert und daß sich die politischen Beziehungen zwischen ihr und uns verstärken.

Die Verhandlungen haben sehr lange gedauert; sie haben einen Zeitraum von fast vier Jahren in Anspruch genommen. Das hing vor allem mit der Tatsache zusammen, daß sich in der Zwischenzeit in der Türkei eine politische Umwälzung vollzog.

Schließlich sind die Abkommen am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnet worden.

Sie zerfallen in zwei Gruppen von Verträgen, nämlich eine Gruppe von Verträgen, die zwischen acht Partnern zustande gekommen sind — zwischen den sechs Mitgliedstaaten der EWG, der EWG selbst

(A) und der Türkei —, und einer zweiten Gruppe von Verträgen und Abkommen, die die sechs Mitgliedstaaten der EWG untereinander aus Anlaß der Unterzeichnung dieses Vertrages geschlossen haben.

Das Ziel des Vertrages ist, der Türkei den **Beitritt zu der Zollunion zu ermöglichen**, die die EWG-Mitgliedstaaten untereinander begründet haben, und in der Zwischenzeit, bis es dazu kommt, die türkische Wirtschaft so weit anzupassen und zu festigen, daß sie diesen Anschluß vollziehen kann.

Dem stellen sich beträchtliche Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß die **türkische Zahlungsbilanz** seit vielen Jahren strukturell defizitär ist. Dieser Tatsache, die mit verschiedenen wirtschaftlichen Umständen innerhalb der Türkei zusammenhängt, hat aber eine weitere Ursache darin, daß die **Bevölkerungszunahme** in der Türkei nahezu die größte von allen Zuwachsraten der Welt ist; sie liegt bei 3 % jährlich. Daß das ein Land, dessen Wirtschaftssystem sich im Zuge der Entwicklung befindet, vor ganz besonders schwierige Aufgaben stellt, liegt auf der Hand.

All diesen Erwägungen trägt das Vertragswerk dadurch Rechnung, daß sich der Anschluß der Türkei an die EWG in drei Phasen vollziehen soll, einer Vorbereitungsphase, einer Übergangsphase und einer Endphase.

Die **Vorbereitungsphase** ist auf eine Zeit von mindestens fünf, höchstens zehn Jahre bemessen worden. Ihr Ziel soll sein, die wirtschaftliche Lage der Türkei zu stabilisieren. Zu diesem Zwecke werden zwei Gruppen von Maßnahmen ergriffen. Einmal werden der Türkei **Zollkontingente** eingeräumt, die es ihr ermöglichen sollen, ihre traditionellen Produkte weiterhin auf dem europäischen Markt abzusetzen; das sind vor allem Tabak, Weintrauben, Feigen und Haselnüsse. Für diese vier Kategorien erhält die Türkei **begrenzte Zollkontingente**. Das bedeutet, daß sie diese Produkte im Gemeinsamen Markt entweder zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz absetzen kann. Es ist auch vorgesehen, diese Kontingente im Laufe der Vorbereitungsphase zu erhöhen.

Die zweite Maßnahme, die zur Festigung der Wirtschaft der Türkei ergriffen wird, besteht in einer **Finanzhilfe der EWG an die Türkei**. Es ist vorgesehen, daß Darlehen bis zu einem Betrag von insgesamt 175 Millionen US-Dollar für Investitionszwecke zur Erhöhung der Produktivität gewährt werden können. Der deutsche Anteil an dieser Darlehenssumme ist ebenso wie der französische Anteil auf 58,5 Millionen US-Dollar festgesetzt worden.

Die zweite Phase ist die **Übergangszeit**. Sie soll zwölf Jahre dauern. In ihr soll die Türkei den Eintritt in die Zollunion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schrittweise vollziehen. Die Einzelheiten sind in dem Vertragswerk noch nicht festgelegt. Vielmehr sollen sie durch das Organ, welches das Vertragswerk vorsieht, den Assoziationsrat, in einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Schließlich soll in der **Endphase** die Türkei Mitglied, Teil der Zollunion der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft werden. Sie soll auch an der **Wirtschaftsunion** teilnehmen, die Gegenstand des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist, und es soll in dieser Endphase die Möglichkeit eines Beitritts, einer vollen Mitgliedschaft der Türkei in der EWG geprüft werden.

Das Organ, das für die Assoziation geschaffen werden soll, ist der von mir bereits erwähnte **Assoziationsrat**. Er besteht aus Vertretern der türkischen Regierung einerseits, Vertretern der sechs Regierungen der EWG-Mitgliedstaaten, des Rates der EWG und der Kommission der EWG andererseits. Diese beiden Gruppen stehen sich paritätisch gegenüber. Jede Gruppe hat eine Stimme. Der Rat faßt seine Beschlüsse einstimmig, das heißt in Übereinstimmung der beiden Gruppen untereinander.

Die Stimmabgabe auf der Seite der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG, der EWG selbst, des Rates und der Kommission wird auf Grund eines Abkommens geregelt, das in die zweite Kategorie der von mir vorhin erwähnten Abkommen fällt. Die Frage, wie die Stimme abzugeben ist und wer sie abgibt, richtet sich nach dem inneren Recht der EWG.

Die Befugnisse des Assoziationsrates sind im wesentlichen darauf abgestellt, für die Durchführung des Abkommens zu sorgen. Dazu gehört die besonders wichtige, von mir eben erwähnte Befugnis, die Einzelheiten für den Eintritt der Türkei in die Zollunion festzusetzen. Er hat zweitens die Befugnis, Streitigkeiten beizulegen, falls solche ausbrechen sollten. Schließlich obliegt es ihm, Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem türkischen Parlament zu ergreifen.

Das ist in großen Zügen der wesentliche Inhalt dieses Vertragswerks. Es wird den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland in einem Gesetz vorgelegt, welches die übliche Berlin-Klausel enthält.

Ich darf bitten, daß der Bundesrat gegen dieses Gesetz keine Einwendungen erhebt.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung, der letzten des Jahres 1963, angekommen. Ich möchte Ihnen und allen an der **Bundesratsarbeit** beteiligten Damen und Herren in allen Ländern, einschließlich der Damen und Herren im Sekretariat des Bundesrates den **Dank des Präsidiums** für die Mitarbeit in dem hinter uns lie-

(A) genden Jahr übermitteln. Ich möchte Ihnen allen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest wünschen und zum Ausdruck bringen, daß wir uns gerade in diesen Tagen mit unseren deutschen Landsleuten, die jenseits des Eisernen Vorhangs leben müssen, besonders verbunden fühlen. Über Mauer und Stacheldraht hinweg soll ihnen von hier aus unser herzlicher Gruß und unser Gedanken gelten. Dies soll, wenn und wo irgend möglich, in brennenden Kerzen, die wir an den Festtagen und am Heiligen Abend ins Fenster stellen, wieder sichtbaren Ausdruck finden.

Mit Genugtuung stellen wir fest, daß der Ruf nach der Verwirklichung des **Rechts auf Selbstbestim-**

**mung für alle Deutschen** im letzten Jahr in der Welt stärkere Resonanz gefunden hat. Wir werden auch im kommenden Jahr nicht nachlassen, diese elementare Forderung unseres Volkes nach Selbstbestimmung mit Nachdruck zu vertreten. Möge dann das Jahr 1964 uns unserem Streben nach Wiedervereinigung näherbringen und dieses Jahr insofern ein glückhaftes Jahr werden.

Ich darf mit diesem Wunsche die heutige Sitzung schließen. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf den 7. Februar 1964, 10 Uhr.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

(Ende der Sitzung 13.32 Uhr.)

(B)

(D)